

AIF

Fondsvertrag inklusive teilfondsspezifischem Anhang

Stand: 21. Februar 2024

TAVIS Capital Investment Funds

AIF nach liechtensteinischem Recht
in der Rechtsform der Vertragsform ("Investmentfonds")

(nachfolgend der "AIF")

(Umbrella-Fonds)

Portfolio Manager:

taviscapital

AIFM:



Hinweise für Anleger / Verkaufsbeschränkungen

Der Erwerb von Anteilen des AIF erfolgt auf der Basis des Fondsvertrages und der wesentlichen Anlegerinformationen (Key Information Document bzw. "**KID**") sowie des letzten Jahresberichtes. Gültigkeit haben nur die Informationen, die im Fondsvertrag und dessen Anhängen enthalten sind. Mit dem Erwerb der Anteile gelten diese als durch den Anleger genehmigt. **Anteile des AIF können sowohl von professionellen Anlegern im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II) als auch von Privatanlegern gezeichnet werden.**

Dieser Fondsvertrag stellt kein Angebot und keine Aufforderung zur Zeichnung von Anteilen des AIF durch eine Person in einer Rechtsordnung dar, in der ein derartiges Angebot oder eine solche Aufforderung nicht zulässig ist oder in der die Person, die ein solches Angebot oder eine Aufforderung ausspricht, nicht dazu befugt ist oder dies einer Person gegenüber geschieht, der gegenüber eine solche Angebotsabgabe oder Aufforderung nicht zulässig ist.

Informationen, die nicht in diesem Fondsvertrag nebst Anhängen oder in sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Dokumenten enthalten sind, gelten als nicht genehmigt und es darf nicht auf diese abgestellt werden. Am Erwerb interessierte Anleger sollten sich über mögliche Steuerfolgen, die rechtlichen Voraussetzungen und mögliche Devisenbeschränkungen oder -kontrollvorschriften informieren, die in den Ländern ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes oder ihres Aufenthaltsortes gelten und die für die Zeichnung, das Halten, den Umtausch, die Rücknahme oder die Veräusserung von Anteilen von Bedeutung sein können. Weitere steuerliche Erwägungen sind im Fondsvertrag (Art. 37 "Steuervorschriften") erläutert.

Der Vertrieb des AIF ist nicht in allen Ländern zulässig. In Anhang C "Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer" sind Informationen bezüglich des Vertriebs in einzelnen Ländern enthalten. Bei der Ausgabe, beim Umtausch und bei der Rücknahme von Anteilen im Ausland können die dort geltenden Bestimmungen zur Anwendung kommen.

Anleger werden aufgefordert, die Risikobeschreibung in Art. 24 "Risikohinweise" zu lesen und diese zu berücksichtigen, bevor sie Anteile des AIF erwerben.

Anteile des AIF dürfen innerhalb der Vereinigten Staaten (gemäss untenstehender Definition) weder angeboten, verkauft noch ausgeliefert werden.

Die Anteile des AIF wurden und werden nicht nach dem United States Securities Act aus dem Jahr 1933 in seiner geltenden Fassung (im Folgenden: "**Gesetz von 1933**") oder nach den Wertpapiergesetzen eines Staates oder einer Gebietskörperschaft der Vereinigten Staaten von Amerika oder ihrer Territorien, Besitzungen oder sonstiger Gebiete registriert, die ihrer Rechtshoheit unterstehen, einschliesslich des Commonwealth von Puerto Rico (im Folgenden: "**Vereinigten Staaten**"). Der AIF ist und wird weder nach dem United States Investment Company Act aus dem Jahr 1940 in seiner geltenden Fassung noch nach sonstigen US-Bundesgesetzen registriert.

Die Anteile des AIF dürfen weder in den Vereinigten Staaten noch an oder für Rechnung von US-Personen (im Sinne von Regulation S des Gesetzes von 1933) angeboten, verkauft oder anderweitig übertragen werden. Spätere Übertragungen von Anteilen des AIF in den Vereinigten Staaten bzw. an US-Personen sind ebenfalls unzulässig. Die Anteile des AIF werden auf der Grundlage einer Befreiung von den Registrierungsvorschriften des Gesetzes von 1933 gemäss Regulation S zu diesem Gesetz angeboten und verkauft.

Die Anteile des AIF wurden nicht von der US-Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde (im Folgenden: "**SEC**") oder einer sonstigen Aufsichtsbehörde in den Vereinigten Staaten geprüft oder genehmigt; darüber hinaus hat weder die SEC noch eine andere Aufsichtsbehörde in den Vereinigten Staaten die Richtigkeit oder die Angemessenheit dieses Fondsvertrages bzw. die Vorteile der Anteile des AIF geprüft.

Dieser Fondsvertrag darf nicht in den Vereinigten Staaten in Umlauf gebracht werden.

Ferner dürfen Anteile des AIF folgenden Personen/Vehikeln weder angeboten, verkauft noch an diese ausgeliefert werden: (i) einem Bürger oder Personen mit Wohnsitz in den USA; (ii) einer nach den Gesetzen der USA oder eines ihrer Bundesstaaten gegründeten Personengesellschaft oder Kapitalgesellschaft; (iii) einem

Trust, bei dem (A) ein Gericht in den Vereinigten Staaten die primäre Aufsicht über dessen Verwaltung hat und (B) bei dem eine oder mehrere US-Personen die Befugnis haben, Kontrolle über sämtliche wesentlichen Entscheidungen des Trusts auszuüben; (iv) einem Nachlass ("estate"), dessen Erträge ungeachtet ihrer Herkunft der US-Einkommenssteuer unterliegen, anderen natürlichen oder juristischen Personen, deren Einkommen und/oder Erträge ungeachtet ihrer Herkunft der US-Einkommenssteuer unterliegen, und/oder Rechtsträger mit US wirtschaftlich Berechtigten, US beherrschenden Personen oder US Partnern/Grantors/Begünstigten und/oder (v) einer Person/einem Rechtsträger, die/der gemäss den Abschnitten 1471 bis 1474 des US Internal Revenue Code sowie gegenwärtigen oder zukünftigen Vorschriften des US-Finanzministeriums oder offiziellen Auslegungen davon oder steuerlichen oder regulatorischen Gesetzen, Regelwerken oder Usancen, die aufgrund von zwischenstaatlichen Vereinbarungen, Verträgen oder Übereinkommen zwischen Regierungsbehörden angenommen wurden, die entsprechende Abschnitte des US Internal Revenue Code (nachfolgend zusammenfassend als "**FATCA**" bezeichnet) umsetzen, entweder als "Nonparticipating Foreign Financial Institution (NPFPI)", "Nonparticipating Financial Institution (NFI)" oder "Recalcitrant Account Holder (unkooperativer Kontoinhaber)" behandelt wird oder als solche gilt oder (vi) Personen, die im Sinne von Regulation S des Act von 1933 und/oder des US Commodity Exchange Act in der jeweils gültigen Fassung als US-Personen gelten. Demzufolge darf das Investment insbesondere von nachfolgend genannten Anlegern nicht erworben werden (nicht abschliessende Liste):

- US-Staatsbürger, einschliesslich Doppelbürger;
- Personen, die in den USA Wohnsitz haben bzw. ein Domizil haben;
- Personen, die in den USA ansässig sind (Inhaber von Green Cards) und/oder deren hauptsächlichster Aufenthalt in den USA ist;
- In den USA ansässige Gesellschaften, Trusts, Vermögen etc.;
- Unternehmen, die sich als transparent für US-Steuerzwecke qualifizieren und über in diesem Abschnitt genannte Investoren verfügen, sowie Unternehmen, deren Ertrag im Rahmen einer konsolidierten Betrachtung für US-Steuerzwecke einem in diesem Abschnitt genannten Investoren zugewiesen werden;
- Rechtsträger mit US wirtschaftlich Berechtigten, US beherrschenden Personen oder US Partnern/Grantors/Begünstigten;
- "Nonparticipating Foreign Financial Institutions (NPFPIs)", "Nonparticipating Financial Institutions (NFIs)" oder "Recalcitrant Account Holders (unkooperativer Kontoinhaber)" für FATCA-Zwecke; oder
- US-Personen im Sinne von Regulation S des Act von 1933 in der jeweils gültigen Fassung.

Die Verteilung dieses Fondsvertrags und das Angebot der Anteile können auch in anderen Rechtsordnungen Beschränkungen unterworfen sein. Die Verteilung dieses Fondsvertrags und das Angebot der Anteile unterliegen ferner den geltenden Sanktionsregimen¹, deren Umsetzung im Liechtensteinischen Gesetz über die Durchsetzung internationaler Sanktionen (ISG) vom 10. Dezember 2008 geregelt ist.

¹ Die LGT Gruppe hat sich verpflichtet, die von den Vereinten Nationen, den Vereinigten Staaten von Amerika und der Europäischen Union, den G7-Staaten sowie die von Liechtenstein verhängten Sanktionen einheitlich einzuhalten, auch wenn kein Zusammenhang zwischen der betreffenden LGT Gruppengesellschaft und diesen Regimen besteht.

Inhaltsverzeichnis

Präambel	7
I. Allgemeine Bestimmungen	7
Art. 1 Der AIF und seine Teilfonds	7
Art. 2 Der AIFM	8
Art. 3 Aufgabenübertragung	9
Art. 4 Verwahrstelle	9
Art. 5 Primebroker	10
II. Vertrieb	10
Art. 6 Vertriebsinformationen / Verkaufsrestriktionen	10
Art. 7 Professioneller Anleger / Privatanleger	13
III. Strukturmassnahmen	15
Art. 8 Allgemeines.....	15
Art. 9 Verschmelzung.....	15
Art. 10 Kosten der Verschmelzung	16
Art. 11 Spaltung.....	16
IV. Auflösung des AIF und seiner Anteilklassen	16
Art. 12 Im Allgemeinen	16
Art. 13 Beschluss zur Auflösung	16
Art. 14 Gründe für die Auflösung.....	16
Art. 15 Kosten der Auflösung.....	16
Art. 16 Auflösung und Konkurs des AIFM bzw. der Verwahrstelle	17
Art. 17 Kündigung des Verwahrstellenvertrages.....	17
V. Bildung von Anteilklassen	17
Art. 18 Bildung von Teilfonds	17
Art. 19 Bildung von Anteilklassen	17
VI. Allgemeine Anlagegrundsätze und -beschränkungen	18
Art. 20 Anlagepolitik	18
Art. 21 Zugelassene Anlagen.....	18
Art. 22 Derivateinsatz, Techniken und Instrumente	18
Art. 23 Anlagebeschränkungen	21
Art. 24 Risikohinweise	21
VII. Bewertung und Anteilsgeschäft	26
Art. 25 Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil	26
Art. 26 Ausgabe von Anteilen	27
Art. 27 Rücknahme von Anteilen.....	28
Art. 28 Umtausch von Anteilen	30
Art. 29 Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes und der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtausches von Anteilen	31
Art. 30 Late Trading und Market Timing.....	31
Art. 31 Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung.....	32
Art. 32 Datenschutz	32
VIII. Kosten und Gebühren	33
Art. 33 Kosten und Gebühren zulasten des AIF	33
Art. 34 Kosten zulasten der Anleger	35
IX. Schlussbestimmungen	36
Art. 35 Verwendung der Erträge	36
Art. 36 Zuwendungen	36
Art. 37 Steuervorschriften	37
Art. 38 Informationen für die Anleger	38
Art. 39 Berichte	38
Art. 40 Geschäftsjahr	38
Art. 41 Änderungen am Fondsvertrag	39
Art. 42 Verjährung	39
Art. 43 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und massgebende Sprache.....	39
Art. 44 Allgemeines.....	39
Art. 45 Inkrafttreten	39

Anhang A: Organisationsstruktur des AIF und AIFM.....	40
Anhang B: Teilfonds im Überblick	41
Anhang C: Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer	47
Anhang D: Anlegerinformationen nach Art. 105 Abs. 1 AIFMG	49

Der AIF im Überblick

Name des AIF	TAVIS Capital Investment Funds
Rechtliche Struktur	AIF in der Rechtsform der Vertragsform ("Investmentfonds") gemäss dem Gesetz vom 19. Dezember 2012 über die Verwalter alternativer Investmentfonds ("AIFMG"), ergänzt durch die sachbezüglichen Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches ("ABGB") und, soweit dort keine Regelungen getroffen sind, des Personen- und Gesellschaftsrechts ("PGR")
Fonds-Typ	Umbrella-Fonds
Gründungsland	Fürstentum Liechtenstein
Gründungsdatum	26. Januar 2024
Geschäftsjahr	Das Geschäftsjahr des AIF beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember.
Rechnungswährung	Die Rechnungswährung der einzelnen Teilfonds ist im Anhang B "Teilfonds im Überblick" angegeben.
AIFM	LGT Fund Management Company Ltd. Herrengasse 12, FL-9490 Vaduz
Portfoliomanager	TAVIS Capital AG, Genferstrasse 23, CH-8002 Zürich
Administration	LGT Financial Services AG Herrengasse 12, FL-9490 Vaduz
Verwahrstelle	LGT Bank AG Herrengasse 12, FL-9490 Vaduz
Wirtschaftsprüfer	PricewaterhouseCoopers AG Birchstrasse 160, CH-8050 Zürich
Zuständige Aufsichtsbehörde	Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA), www.fma-li.li
Führung des Anteilsregisters	LGT Bank AG Herrengasse 12, FL-9490 Vaduz

Fondsvertrag des TAVIS Capital Investment Funds

Präambel

Der Fondsvertrag sowie die Anhänge A "Organisationsstruktur des AIFM und AIF" und B "Teilfonds im Überblick" bilden eine wesentliche Einheit.

Soweit im Gesetz vom 19. Dezember 2012 über die Verwalter alternativer Investmentfonds in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden: "**AIFMG**") und der Verordnung vom 22. März 2016 über die Verwalter alternativer Investmentfonds in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden: "**AIFMV**") oder in zwingend direkt anwendbarem EWR-Recht nichts anderes bestimmt wird, richten sich die Rechtsverhältnisse zwischen den Anlegern und dem AIFM nach diesem Fondsvertrag und, soweit im Fondsvertrag keine Regelungen getroffen sind, nach den Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden: "**ABGB**"). Soweit auch dort keine Regelungen getroffen sind, gelten die Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden: "**PGR**") über die Treuhänderschaft entsprechend.

Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen des entsprechenden Teilfonds erfolgt auf der Basis des derzeit gültigen Fondsvertrages und dessen Anhängen A "Organisationsstruktur des AIF und AIFM" und B "Teilfonds im Überblick". Der Fondsvertrag wird durch den jeweils letzten Jahresbericht ergänzt. Rechtzeitig vor dem Erwerb von Anteilen werden dem Anleger kostenlos die "wesentlichen Anlegerinformationen" (Key Information Document, im Folgenden: "**KID**") zur Verfügung gestellt.

Es ist nicht gestattet, von diesem Fondsvertrag abweichende Auskünfte oder Erklärungen abzugeben. Der AIFM haftet nicht, wenn und soweit Auskünfte oder Erklärungen abgegeben werden, die von diesem Fondsvertrag abweichen.

Der Fondsvertrag und dessen Anhänge sind vorliegend in einem Dokument enthalten. Wesentliches Gründungsdokument des AIF ist der Fondsvertrag inklusive dessen Anhänge A und B. Lediglich der Fondsvertrag, einschliesslich dessen Anhänge A und B unterliegen der materiell-rechtlichen Prüfung der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (im Folgenden: "**FMA**").

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Der AIF und seine Teilfonds

Der TAVIS Capital Investment Funds (im Folgenden: "**AIF**") wurde am 26. Januar 2024 als alternativer Investmentfonds ("AIF") des offenen Typs nach dem Recht des Fürstentums Liechtenstein für unbestimmte Dauer gegründet und am 19. Februar 2024 ins liechtensteinische Handelsregister eingetragen.

Der AIF untersteht dem AIFMG.

Der AIF hat die Rechtsform der Vertragsform ("Investmentfonds"). Der AIF ist eine durch einen inhaltlich identischen Vertrag begründete Rechtsbeziehung einer unbestimmten Zahl von Anlegern zu einem AIFM und einer Verwahrstelle zu Zwecken der Vermögensanlage, Verwaltung und Verwahrung für Rechnung der Anleger. Der AIF ist eine rechtlich separate Vermögensmasse ("Fonds"), an der die Anleger beteiligt sind.

Dieser AIF ist ein Umbrella-Fonds, der einen oder mehrere Teilfonds umfassen kann. Die verschiedenen Teilfonds sind vermögens- und haftungsrechtlich getrennt. Der AIF umfasst derzeit einen Teilfonds.

Die Teilfonds können gemäss ihrer spezifischen Anlagepolitik investieren. Die Anlagepolitik eines jeden Teilfonds wird im Rahmen der Anlageziele festgelegt. Das Nettovermögen eines jeden Teilfonds bzw. einer jeden Anteilsklasse und die Nettoinventarwerte der Anteile dieser Teilfonds bzw. Anteilsklassen werden in der jeweiligen Referenzwährung ausgedrückt.

Die jeweiligen Rechte und Pflichten der Eigentümer der Anteile des jeweiligen Teilfonds (im Folgenden: "**Anleger**"), des AIFM und der Verwahrstelle sind durch den vorliegenden Fondsvertrag geregelt.

Die Anleger sind am Fondsvermögen des AIF bzw. des jeweiligen Teilfonds nach Massgabe der von ihnen erworbenen Anteile beteiligt.

Mit dem Erwerb von Anteilen des jeweiligen Teilfonds (im Folgenden: "**Anteile**") anerkennt jeder Anleger den Fondsvertrag inklusive des teilfondsspezifischen Anhangs, welcher die vertraglichen Beziehungen zwischen den Anlegern, dem AIFM und der Verwahrstelle festsetzt, sowie die ordnungsgemäss durchgeführten Änderungen dieses Dokuments.

In welche Anlagegegenstände der AIFM das Vermögen des jeweiligen Teilfonds anlegen darf und welche Bestimmungen dabei zu beachten sind, ergeben sich aus dem AIFMG und der AIFMV, diesem Fondsvertrag und den Anhängen A "Organisationsstruktur des AIF und AIFM" und B "Teilfonds im Überblick", die das Rechtsverhältnis zwischen den Anlegern, dem AIFM und der Verwahrstelle regeln. Soweit im AIFMG bzw. in der AIFMV oder in zwingend direkt anwendbarem EWR-Recht nichts anderes bestimmt wird, richten sich die Rechtsverhältnisse zwischen den Anlegern und dem AIFM nach diesem Fondsvertrag und, soweit in diesem keine Regelungen getroffen sind, nach den Bestimmungen des ABGB. Soweit dort keine Regelungen getroffen sind, gelten die Bestimmungen des PGR über die Treuhänderschaft entsprechend. Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass ihnen in Bezug auf das Teilfondsvermögen keine Verwaltungsrechte wie z.B. Weisungsrechte oder Zustimmungsvorbehalte und keine Herausgabeansprüche zustehen. Der Anleger ist insbesondere berechtigt, seine Anteile gemäss Art. 27 "Rücknahme von Anteilen" dieses Fondsvertrages zurückzugeben.

Weitere Informationen (z.B. betreffend Gründung, Eintragung im Handelsregister Liechtenstein) sind in Anhang A "Organisationsstruktur des AIF und AIFM", in Anhang B "Teilfonds im Überblick", in Anhang C "Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer" und in Anhang D "Anlegerinformationen nach Art. 105 Abs. 1 AIFMG" zu finden.

Jeder Anteil eines Teilfonds verkörpert grundsätzlich die gleichen Rechte, es sei denn, der AIFM beschliesst gemäss Art. 19 "Bildung von Anteilsklassen" dieses Fondsvertrages, innerhalb eines Teilfonds verschiedene Anteilsklassen auszugeben.

Gegenüber Dritten haften die Vermögenswerte des einzelnen Teilfonds lediglich für Verbindlichkeiten, die vom betreffenden Teilfonds eingegangen werden.

Die Details zu den einzelnen Teilfonds werden für den jeweiligen Teilfonds im Anhang B "Teilfonds im Überblick" beschrieben.

Der AIFM kann jederzeit beschliessen, weitere Teilfonds aufzulegen und den Fondsvertrag inklusive Anhang B "Teilfonds im Überblick" entsprechend anzupassen.

Die bisherige Wertentwicklung der einzelnen Teilfonds bzw. Anteilsklassen ist auf der Website des Liechtensteinischen Anlagefondsverbands (im Folgenden: "**LAFV**") unter www.lafv.li sowie im KID oder gegebenenfalls im entsprechenden Dokument für weitere Vertriebsländer des AIF neben dem Fürstentum Liechtenstein aufgeführt.

Die bisherige Wertentwicklung ist keine Garantie für die laufende und zukünftige Performance. Der Wert eines Anteils kann jederzeit steigen oder fallen und die Anleger können nicht davon ausgehen, dass sie den investierten Betrag bei der Rücknahme vollumfänglich oder teilweise wieder erhalten.

Art. 2 Der AIFM

Der AIF wird von der LGT Fund Management Company Ltd. (im Folgenden: "**AIFM**"), Herrengasse 12, FL-9490 Vaduz, Handelsregister-Nummer 0002.004.353-5, die in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft mit Sitz in Vaduz, Fürstentum Liechtenstein, errichtet wurde, entsprechend dem vorliegenden Fondsvertrag verwaltet. Der AIFM ist gemäss AIFMG von der FMA zugelassen und auf der von der FMA offiziell publizierten Liste der im Fürstentum Liechtenstein zugelassenen AIFM eingetragen.

Die LGT Fund Management Company Ltd. wurde am 31. August 1999 in Form einer Aktiengesellschaft mit Sitz und Hauptverwaltung in Vaduz, Fürstentum Liechtenstein, für eine unbeschränkte Dauer gegründet.

Die Regierung hat dem AIFM am 31. August 1999 die Bewilligung zur Aufnahme der Geschäftstätigkeit erteilt.

Die FMA hat der LGT Fund Management Company Ltd. am 24. November 2015 die Zulassung als AIFM gemäss dem AIFMG erteilt. Die LGT Fund Management Company Ltd. verfügt ebenso über eine Bewilligung als Verwaltungsgesellschaft gemäss dem Gesetz vom 28. Juni 2011 über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG).

Das Aktienkapital des AIFM beträgt CHF 3'000'000 und ist zu 100% einbezahlt.

Zur Absicherung von Haftungsrisiken hat der AIFM eine Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen.

Der AIFM verwaltet den AIF für Rechnung und im ausschliesslichen Interesse der Anleger gemäss den Bestimmungen des Fondsvertrages sowie des Anhangs B "Teilfonds im Überblick".

Der AIFM ist berechtigt, über die zum AIF gehörenden Gegenstände nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen und des Fondsvertrages zu verfügen und alle Rechte daraus auszuüben.

Der AIFM hält sich bei der Ausübung seiner Tätigkeit an die einschlägigen Bestimmungen – insbesondere an das AIFMG bzw. die AIFMV. Damit verbunden ist auch die Implementierung eines internen Risikomanagementsystems, um die mit der Tätigkeit des AIF verbundenen Risiken frühzeitig erkennen und deren Eintritt vermeiden zu können.

Der AIFM ist mit weitgehenden Rechten ausgestattet, um für Rechnung der Anleger alle administrativen und verwaltungsmässigen Handlungen durchzuführen. Er ist insbesondere berechtigt, Wertpapiere und andere Werte zu kaufen, zu verkaufen, zu zeichnen und zu tauschen sowie sämtliche Rechte auszuüben, die unmittelbar oder mittelbar mit dem Vermögen des AIF zusammenhängen.

Der AIFM führt seine Tätigkeit ehrlich, mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt, Gewissenhaftigkeit und Redlichkeit aus. Er handelt stets im besten Interesse des AIF, der Anleger und der Marktintegrität. Dabei steht die Gleichbehandlung der Anleger im Vordergrund. Eine Bevorzugung einzelner Anleger ist ausdrücklich ausgeschlossen. Um dies zu gewährleisten, hat der AIFM entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen ein Richtlinien-System implementiert, welches unter anderem Best Execution-Standards, Late-Trading-Verbote etc. beinhaltet und einer laufenden Anpassung und Kontrolle unterzogen wird.

Eine Übersicht sämtlicher vom AIFM verwalteten AIF und Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW, UCITS) befindet sich auf der Webseite der FMA unter www.fma-li.li.

Art. 3 Aufgabenübertragung

Der AIFM kann unter Einhaltung der Bestimmungen des AIFMG und der AIFMV einen Teil seiner Aufgaben zum Zweck einer effizienten Geschäftsführung auf Dritte übertragen. Die genaue Ausführung des Auftrags wird jeweils in einem zwischen dem AIFM und dem Beauftragten abgeschlossenen Vertrag geregelt.

Art. 4 Verwahrstelle

Der AIFM hat für jeden Teilfonds eine Bank oder Wertpapierfirma nach liechtensteinischem Bankengesetz mit Sitz oder Niederlassung im Fürstentum Liechtenstein oder eine andere gemäss AIFMG zugelassene Stelle als Verwahrstelle bestellt. Die Vermögensgegenstände der einzelnen Teilfonds können bei unterschiedlichen Verwahrstellen verwahrt werden. Die Funktion der Verwahrstelle richtet sich nach dem AIFMG, der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013 der Kommission vom 19. Dezember 2012, dem Verwahrstellenvertrag und diesem Fondsvertrag.

Die Verwahrstelle handelt unabhängig vom AIFM und ausschliesslich im Interesse der Anleger.

Die Verwahrstelle erfüllt ihre Pflichten und übernimmt die Verantwortlichkeiten aus dem AIFMG bzw. der AIFMV, der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013 der Kommission vom 19. Dezember 2012 und dem Verwahrstellenvertrag in der jeweils geltenden Fassung. Gemäss dem Gesetz und dem Verwahrstellenvertrag ist die Verwahrstelle verantwortlich für (i) die allgemeine Aufsicht über alle Vermögenswerte des AIF, (ii) die Verwahrung von der Verwahrstelle anvertrauten und von der Verwahrstelle oder in ihrem Namen

gehaltenen Vermögenswerten des AIF und (iii) die verwaltenden Tätigkeiten im Zusammenhang mit den betreffenden Verpflichtungen.

Die Verwahrstelle kann ihre Verwahrungsaufgaben, nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen, auf einen oder mehrere Beauftragte/n (im Folgenden: "**Unterverwahrer**") übertragen. Informationen über das Verwahrstellennetzwerk und die Liste der Unterverwahrstellen, an die die Verwahrstelle die Verwahrung von verwahrfähigen Finanzinstrumenten delegiert hat, können über den folgenden Link abgerufen werden: www.lgt.li/verwahrstellennetzwerk

Zusätzlich stellt die Verwahrstelle auf Anfrage Informationen über den aktuellen Stand des Verwahrstellennetzwerkes und die Liste der Unterverwahrstellen zur Verfügung. Aus den genannten Unterverwahrstellenbeziehungen ergeben sich für die Verwahrstelle keine Interessenkonflikte. Die Verwahrstelle stellt auf Anfrage zusätzliche Informationen über etwaige Interessenkonflikte zur Verfügung, die sich aus den Unterverwahrstellenbeziehungen ergeben können.

Die Verwahrstelle führt im Auftrag des AIFM das Anteilsregister des AIF.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass es Rechtsordnungen geben kann, in denen die Wirkung der grundsätzlich vorgeschriebenen Vermögenstrennung mit Bezug auf die dem Zugriff dieses Staates unterliegenden Vermögensrechte im Konkursfall nicht anerkannt wird. In Zusammenarbeit zwischen dem AIFM und der Verwahrstelle wird die Vermeidung der Verwahrung von Vermögenswerten in derartigen Rechtsordnungen angestrebt.

Die Verwahrstelle unterzieht sich den Bestimmungen des liechtensteinischen FATCA-Abkommens sowie den entsprechenden Ausführungsvorschriften im liechtensteinischen FATCA-Gesetz.

Weitere Informationen und Angaben zur Verwahrstelle sind im teilfondsspezifischen Anhang B "Teilfonds im Überblick" zu finden.

Art. 5 Primebroker

Als Primebroker kann nur ein Kreditinstitut, eine regulierte Wertpapierfirma oder eine andere Einheit, die einer Regulierungsaufsicht und ständigen Überwachung unterliegt und professionellen Anlegern Dienstleistungen anbietet, in erster Linie, um als Gegenpartei Geschäfte mit Finanzinstrumenten zu finanzieren oder durchzuführen, und die möglicherweise auch andere Dienstleistungen wie Clearing und Abwicklung von Geschäften, Verwahrungsdienstleistungen, Wertpapierleihe und individuell angepasste Technologien und Einrichtungen zur betrieblichen Unterstützung anbietet, bestellt werden.

Ein Primebroker kann von der Verwahrstelle als Unterverwahrstelle, oder vom AIFM als Geschäftspartner beauftragt werden.

Für den AIF wird kein Primebroker eingesetzt.

II. Vertrieb

Art. 6 Vertriebsinformationen / Verkaufsrestriktionen

Der AIFM stellt den Anlegern die gemäss AIFMG notwendigen Informationen in der jeweils aktuellen Form vor deren Anteilserwerb des AIF auf der Webseite des LAFV (www.lafv.li) zur Verfügung; alternativ können diese auch beim AIFM oder der Verwahrstelle kostenlos bezogen werden.

Der Erwerb von Anteilen erfolgt auf der Basis des Fondsvertrags und dessen Anhängen, der wesentlichen Anlegerinformationen (Key Information Document, KID) sowie des letzten Jahresberichtes, sofern dessen Publikation bereits erfolgte. Gültigkeit haben nur die Informationen, die in diesem Fondsvertrag und dessen Anhängen enthalten sind. Mit dem Erwerb der Anteile gelten diese als durch den Anleger genehmigt.

Die Anteile des AIF bzw. des jeweiligen Teilfonds sind nicht in allen Ländern der Welt zum Vertrieb zugelassen. Bei der Ausgabe, der Rücknahme und beim Umtausch von Anteilen im Ausland kommen die dort geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

Allgemein dürfen Anteile des AIF bzw. der jeweiligen Teilfonds nicht in Jurisdiktionen und an Personen angeboten werden, in denen oder denen gegenüber dies nicht zulässig ist. Die Anteile des AIF bzw. der jeweiligen Teilfonds sind nur in den in diesem Fondsvertrag genannten Staaten zum Vertrieb zugelassen. In Anhang C "Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer" sind Informationen bezüglich des Vertriebs in einzelnen Ländern enthalten. Bei der Ausgabe, beim Umtausch und bei der Rücknahme von Anteilen im Ausland können die dort geltenden Bestimmungen zur Anwendung kommen.

Dieser Fondsvertrag stellt kein Angebot und keine Aufforderung zur Zeichnung von Anteilen des AIF bzw. des jeweiligen Teilfonds durch eine Person in einer Rechtsordnung dar, in der ein derartiges Angebot oder eine solche Aufforderung nicht zulässig ist oder in der die Person, die ein solches Angebot oder eine Aufforderung ausspricht, nicht dazu befugt ist oder dies einer Person gegenüber geschieht, der gegenüber eine solche Angebotsabgabe oder Aufforderung nicht zulässig ist.

Informationen, die nicht in diesem Fondsvertrag nebst Anhängen oder in sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Dokumenten enthalten sind, gelten als nicht genehmigt und es darf nicht auf diese abgestellt werden. Am Erwerb interessierte Anleger sollten sich über mögliche Steuerfolgen, die rechtlichen Voraussetzungen und mögliche Devisenbeschränkungen oder -kontrollvorschriften informieren, die in den Ländern ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes oder ihres Aufenthaltsortes gelten und die für die Zeichnung, das Halten, den Umtausch, die Rücknahme oder die Veräusserung von Anteilen von Bedeutung sein können. Weitere steuerliche Erwägungen sind im Art. 37 "Steuervorschriften" dieses Fondsvertrages erläutert.

Anleger werden aufgefordert, die Risikobeschreibung in Art. 24 "Risikohinweise" zu lesen und diese zu berücksichtigen, bevor sie Anteile des AIF bzw. des jeweiligen Teilfonds erwerben.

Vereinigte Staaten

Anteile des AIF dürfen innerhalb der Vereinigten Staaten (gemäss untenstehender Definition) weder angeboten, verkauft noch ausgeliefert werden.

Die Anteile des AIF wurden und werden nicht nach dem United States Securities Act aus dem Jahr 1933 in seiner geltenden Fassung (im Folgenden: "**Gesetz von 1933**") oder nach den Wertpapiergesetzen eines Staates oder einer Gebietskörperschaft der Vereinigten Staaten von Amerika oder ihrer Territorien, Besitzungen oder sonstiger Gebiete registriert, die ihrer Rechtshoheit unterstehen, einschliesslich des Commonwealth von Puerto Rico (im Folgenden: "**Vereinigten Staaten**"). Der AIF ist und wird weder nach dem United States Investment Company Act aus dem Jahr 1940 in seiner geltenden Fassung noch nach sonstigen US-Bundesgesetzen registriert.

Die Anteile des AIF dürfen weder in den Vereinigten Staaten noch an oder für Rechnung von US-Personen (im Sinne von Regulation S des Gesetzes von 1933) angeboten, verkauft oder anderweitig übertragen werden. Spätere Übertragungen von Anteilen des AIF in den Vereinigten Staaten bzw. an US-Personen sind ebenfalls unzulässig. Die Anteile des AIF werden auf der Grundlage einer Befreiung von den Registrierungsvorschriften des Gesetzes von 1933 gemäss Regulation S zu diesem Gesetz angeboten und verkauft.

Die Anteile des AIF wurden nicht von der US-Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde (im Folgenden: "**SEC**") oder einer sonstigen Aufsichtsbehörde in den Vereinigten Staaten geprüft oder genehmigt; darüber hinaus hat weder die SEC noch eine andere Aufsichtsbehörde in den Vereinigten Staaten die Richtigkeit oder die Angemessenheit dieses Fondsvertrages bzw. die Vorteile der Anteile des AIF geprüft.

Dieser Fondsvertrag darf nicht in den Vereinigten Staaten in Umlauf gebracht werden.

Ferner dürfen Anteile des AIF folgenden Personen/Vehikeln weder angeboten, verkauft noch an diese ausgeliefert werden: (i) einem Bürger oder Personen mit Wohnsitz in den USA; (ii) einer nach den Gesetzen der USA oder eines ihrer Bundesstaaten gegründeten Personengesellschaft oder Kapitalgesellschaft; (iii) einem Trust, bei dem (A) ein Gericht in den Vereinigten Staaten die primäre Aufsicht über dessen Verwaltung hat und (B) bei dem eine oder mehrere US-Personen die Befugnis haben, Kontrolle über sämtliche wesentlichen Entscheidungen des Trusts auszuüben; (iv) einem Nachlass ("estate"), dessen Erträge ungeachtet ihrer Herkunft der US-Einkommenssteuer unterliegen, anderen natürlichen oder juristischen Personen, deren Einkommen und/oder Erträge ungeachtet ihrer Herkunft der US-Einkommenssteuer unterliegen, und/oder Rechtsträger mit US wirtschaftlich Berechtigten, US beherrschenden Personen oder US Partnern/Grantors/Begünstigten und/oder (v) einer Person/einem Rechtsträger, die/der gemäss den Abschnitten 1471 bis

1474 des US Internal Revenue Code sowie gegenwärtigen oder zukünftigen Vorschriften des US-Finanzministeriums oder offiziellen Auslegungen davon oder steuerlichen oder regulatorischen Gesetzen, Regelwerken oder Usancen, die aufgrund von zwischenstaatlichen Vereinbarungen, Verträgen oder Übereinkommen zwischen Regierungsbehörden angenommen wurden, die entsprechende Abschnitte des US Internal Revenue Code (nachfolgend zusammenfassend als "**FATCA**" bezeichnet) umsetzen, entweder als "Nonparticipating Foreign Financial Institution (NPFFI)", "Nonparticipating Financial Institution (NFI)" oder "Recalcitrant Account Holder (unkooperativer Kontoinhaber)" behandelt wird oder als solche gilt oder (vi) Personen, die im Sinne von Regulation S des Act von 1933 und/oder des US Commodity Exchange Act in der jeweils gültigen Fassung als US-Personen gelten. Demzufolge darf das Investment insbesondere von nachfolgend genannten Anlegern nicht erworben werden (nicht abschliessende Liste):

- US-Staatsbürger, einschliesslich Doppelbürger;
- Personen, die in den USA Wohnsitz haben bzw. ein Domizil haben;
- Personen, die in den USA ansässig sind (Inhaber von Green Cards) und/oder deren hauptsächlichster Aufenthalt in den USA ist;
- In den USA ansässige Gesellschaften, Trusts, Vermögen etc.;
- Unternehmen, die sich als transparent für US-Steuerzwecke qualifizieren und über in diesem Abschnitt genannte Investoren verfügen, sowie Unternehmen, deren Ertrag im Rahmen einer konsolidierten Betrachtung für US-Steuerzwecke einem in diesem Abschnitt genannten Investoren zugewiesen werden;
- Rechtsträger mit US wirtschaftlich Berechtigten, US beherrschenden Personen oder US Partnern/Grantors/Begünstigten;
- "Nonparticipating Foreign Financial Institutions (NPFFIs)", "Nonparticipating Financial Institutions (NFIs)" oder "Recalcitrant Account Holders (unkooperativer Kontoinhaber)" für FATCA-Zwecke; oder
- US-Personen im Sinne von Regulation S des Act von 1933 in der jeweils gültigen Fassung.

Singapur

Das Angebot oder die Aufforderung zur Zeichnung von Anteilen des AIF, welches der Gegenstand dieses Dokuments ist, bezieht sich nicht auf eine kollektive Kapitalanlage, die gemäss Absatz 286 des Securities and Futures Act, Kapitel 289 von Singapur (im Folgenden: "**SFA**") zulässig ist oder gemäss Absatz 287 SFA anerkannt ist. Der AIF ist nicht durch die Monetary Authority of Singapore (im Folgenden: "**MAS**") zugelassen oder anerkannt und die Anteile dürfen Privatanlegern in Singapur nicht angeboten werden. Dieses Dokument und alle weiteren Dokumente oder Unterlagen, die in Zusammenhang mit diesem Angebot oder Verkauf herausgegeben worden sind, sind kein Prospekt im Sinne der Definition des SFA. Dementsprechend findet die gesetzliche Haftung gemäss SFA in Bezug auf den Inhalt von Prospekten keine Anwendung und jeder potentielle Anleger sollte sorgfältig prüfen, ob die Anlage für ihn/sie geeignet ist.

Dieses Dokument wurde nicht als Prospekt bei der MAS registriert. Dementsprechend dürfen dieses Dokument und alle weiteren Dokumente oder Unterlagen in Zusammenhang mit dem Angebot oder Verkauf oder Empfehlung zur Zeichnung oder Kauf von Anteilen nicht verbreitet oder vertrieben werden. Auch dürfen Anteile nicht angeboten oder verkauft werden oder weder direkt noch indirekt Gegenstand einer Empfehlung zur Zeichnung oder zum Kauf für Personen in Singapur sein, mit Ausnahme von (i) institutionellen Anlegern gemäss Absatz 304 SFA, (ii) betroffenen Personen gemäss Absatz 305 (1) oder allen Personen gemäss Absatz 305 (2) und in Übereinstimmung mit den Bedingungen des Absatzes 305 SFA oder (iii) andernfalls gemäss und in Übereinstimmung mit den Bedingungen aller anderen anwendbaren Bestimmungen des SFA.

Im Falle, dass Anteile gemäss Absatz 305 SFA durch eine betroffene Person gezeichnet oder gekauft werden, die:

- (a) eine Gesellschaft ist (welche kein zugelassener Anleger ist (gemäss Definition von Absatz 4A SFA)), deren einziges Geschäft das Halten von Anlagen und deren gesamtes Aktienkapital im Besitz von einer oder mehreren Personen ist, wovon jeder einzelne ein zugelassener Anleger ist; oder
- (b) eine Treuhandgesellschaft ist (wobei der Treuhänder kein zugelassener Anleger ist), deren einziger Zweck das Halten von Anlagen ist und jeder Begünstigte der Treuhandgesellschaft eine Person ist, die ein zugelassener Investor ist,

dürfen Wertpapiere (gemäss Definition in Absatz 239 (1) SFA) dieser Gesellschaft oder die Rechte und Interessen der Begünstigten (egal in welcher Form oder Bezeichnung) an dieser Treuhandgesellschaft nicht innerhalb von sechs Monaten nachdem diese Gesellschaft oder diese Treuhandgesellschaft die Anteile in der Folge eines Angebots, das unter Berücksichtigung von Absatz 305 SFA gemacht worden ist erworben hat, übertragen werden, ausser:

- (1) auf einen institutionellen Anleger oder auf eine betroffene Person gemäss Definition in Absatz 305 (5) SFA, oder auf eine Person, die aus einem Angebot, auf das in Absatz 275 (1A) oder Absatz 305A (3)(i)(B) SFA verwiesen wird, hervorgeht;
- (2) wo ein Übertrag nicht in Betracht gezogen wird oder werden muss;
- (3) wo ein Übertrag von Gesetzes wegen erfolgt;
- (4) wie festgelegt in Absatz 305A (5) SFA; oder
- (5) wie festgelegt in Bestimmung 36 der Securities and Futures (Offers of Investments) (Collective Investment Schemes) Regulations 2005 von Singapur.

Hong Kong

WARNUNG - Der Inhalt dieses Dokuments wurde nicht von einer Aufsichtsbehörde in Hong Kong überprüft. Anlegern wird empfohlen, in Bezug auf das Angebot Vorsicht walten zu lassen. Wenn ein Investor irgendwelchen Zweifel über irgendwelche Inhalte dieses Dokuments hat, wird ihm empfohlen einen unabhängigen professionellen Berater zu konsultieren.

Der AIF ist ein Organismus für gemeinsame Anlagen, der nicht von der Hong Kong Securities and Futures Commission unter Absatz 104 der Securities and Futures Ordinance of Hong Kong autorisiert ist. Demzufolge sind sowohl der Vertrieb des Fondsvertrags als auch die Platzierung von Anteilen in Hong Kong eingeschränkt. Dieser Fondsvertrag darf ausschliesslich an Personen vertrieben, verteilt oder weitergegeben werden, die professionelle Investoren gemäss der Securities and Futures Ordinance und aller Regeln, welche unter dieser Verordnung gemacht wurden, sind, wenn nicht anderswertig von der Securities and Futures Ordinance vorgesehen.

Die Verteilung dieses Fondsvertrages und das Angebot der Anteile können auch in anderen Rechtsordnungen Beschränkungen unterworfen sein.

Art. 7 Professioneller Anleger / Privatanleger

Anteile des AIF bzw. des jeweiligen Teilfonds können sowohl von professionellen Anlegern als auch von Privatanlegern gezeichnet werden. Als professionelle Anleger gelten professionelle Kunden im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II).

A. Professioneller Anleger

Für AIF für professionelle Anleger gilt Folgendes:

Als professioneller Anleger im Sinne der Richtlinie 2011/61/EU (AIFMD) bzw. gemäss Art. 4 Abs. 1 Ziff. 31 AIFMG gilt jeder Anleger, der im Sinne von Anhang II der Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II) als professioneller Kunde angesehen wird oder auf Antrag als professioneller Kunde behandelt werden kann.

Ein professioneller Anleger ist ein Kunde, der über ausreichende Erfahrungen, Kenntnisse und Sachverstand verfügt, um seine Anlageentscheidungen selbst treffen und die damit verbundenen Risiken angemessen beurteilen zu können.

Folgende Rechtspersönlichkeiten werden in Bezug auf alle Wertpapierdienstleistungen und Finanzinstrumente als professionelle Kunden im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II) und damit als professionelle Anleger angesehen:

1. Rechtspersönlichkeiten, die zugelassen sein oder unter Aufsicht stehen müssen, um auf den Finanzmärkten tätig werden zu können. Die nachstehende Liste ist so zu verstehen, dass sie alle zugelassenen Rechtspersönlichkeiten umfasst, die die Tätigkeiten erbringen, die für die genannten Rechtspersönlichkeiten kennzeichnend sind:

- Rechtspersönlichkeiten, die von einem Mitgliedstaat im Rahmen einer Richtlinie zugelassen werden;
 - Rechtspersönlichkeiten, die von einem Mitgliedstaat ohne Bezugnahme auf eine Richtlinie zugelassen oder beaufsichtigt werden;
 - Rechtspersönlichkeiten, die von einem Drittland zugelassen oder beaufsichtigt werden:
 - a) Kreditinstitute;
 - b) Wertpapierfirmen;
 - c) sonstige zugelassene oder beaufsichtigte Finanzinstitute;
 - d) Versicherungsgesellschaften;
 - e) Organismen für gemeinsame Anlagen und ihre Verwaltungsgesellschaften;
 - f) Pensionsfonds und ihre Verwaltungsgesellschaften;
 - g) Warenhändler und Warenderivate-Händler;
 - h) örtliche Anleger;
 - i) sonstige institutionelle Anleger.
2. Grosse Unternehmen, die auf Unternehmensebene zwei der nachfolgenden Anforderungen erfüllen:
 - Bilanzsumme: 20 000 000 EUR,
 - Nettoumsatz: 40 000 000 EUR,
 - Eigenmittel: 2 000 000 EUR.
 3. Nationale und regionale Regierungen, einschliesslich Stellen der staatlichen Schuldenverwaltung, Zentralbanken, internationale und supranationale Einrichtungen wie die Weltbank, der IWF, die EZB, die EIB und andere vergleichbare internationale Organisationen.
 4. Andere institutionelle Anleger, deren Haupttätigkeit in der Anlage in Finanzinstrumenten besteht, einschliesslich Einrichtungen, die die wertpapiermässige Unterlegung von Verbindlichkeiten und andere Finanzierungsgeschäfte betreiben.
 5. Die oben genannten Rechtspersönlichkeiten werden als professionelle Kunden angesehen. Es muss ihnen allerdings möglich sein, eine Behandlung als nichtprofessioneller Kunde zu beantragen, bei der Wertpapierfirmen bereit sind, ein höheres Schutzniveau zu gewähren. Handelt es sich bei dem Kunden einer Wertpapierfirma um eines der oben genannten Unternehmen, muss die Wertpapierfirma ihn vor Erbringung jeglicher Dienstleistungen darauf hinweisen, dass er aufgrund der ihr vorliegenden Informationen als professioneller Kunde eingestuft und behandelt wird, es sei denn, die Wertpapierfirma und der Kunde vereinbaren etwas anderes. Die Wertpapierfirma muss den Kunden auch darüber informieren, dass er eine Änderung der vereinbarten Bedingungen beantragen kann, um sich ein höheres Schutzniveau zu verschaffen.

Es obliegt dem als professioneller Kunde eingestuftem Kunden, das höhere Schutzniveau zu beantragen, wenn er glaubt, die mit der Anlage verbundenen Risiken nicht korrekt beurteilen oder steuern zu können.

Das höhere Schutzniveau wird dann gewährt, wenn ein als professioneller Kunde eingestufteter Kunde eine schriftliche Übereinkunft mit der Wertpapierfirma dahingehend trifft, ihn im Sinne der geltenden Wohlverhaltensregeln nicht als professionellen Kunden zu behandeln. In dieser Übereinkunft sollte festgelegt werden, ob dies für eine oder mehrere Dienstleistung(en) oder Geschäfte oder für eine oder mehrere Art(en) von Produkten oder Geschäften gilt.

6. Kunden, die gemäss Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II) auf Antrag als professionelle Kunden behandelt werden können.

B. Privatanleger

Privatanleger ist jeder Anleger, der kein professioneller Anleger ist.

III. Strukturmassnahmen

Art. 8 Allgemeines

Sofern nachfolgend keine anderen Regelungen getroffen wurden, gelten für Strukturmassnahmen die gesetzlichen Bestimmungen der Art. 76 ff. AIFMG sowie die dazugehörigen Verordnungsbestimmungen.

Insbesondere ist es möglich, AIF mit OGAW nach den Bestimmungen des UCITSG zu verschmelzen. Ebenso ist es möglich, den AIF bzw. dessen Teilfonds zu spalten.

Informationen betreffend Verschmelzungen und Spaltungen erfolgen auf der Webseite des LAFV (www.lafv.li) als Publikationsorgan des AIF.

Der AIFM ist berechtigt, bei einer Verschmelzung oder einer anderen Umstrukturierung des AIF oder eines seiner Teilfonds Rückstellungen zu bilden und entsprechende Befriedigung oder Sicherheitsleistung zu verlangen für Kosten, Abgaben und Steuern und umstrittene Positionen, schwebende und streitige Verbindlichkeiten, insbesondere, aber nicht ausschliesslich im Falle pender Behördenverfahren zur Nacherhebung von Stempelabgaben (Transaktionssteuern), wie insbesondere Umsatzabgaben.

Art. 9 Verschmelzung

Im Sinne von Art. 78 AIFMG kann der AIFM jederzeit und nach freiem Ermessen mit Genehmigung der entsprechenden Aufsichtsbehörde die Verschmelzung des AIF bzw. eines Teilfonds mit einem oder mehreren anderen AIF beschliessen und zwar unabhängig davon, welche Rechtsform der AIF hat und ob der andere AIF seinen Sitz im Fürstentum Liechtenstein hat oder nicht. Sofern der AIF bzw. ein Teilfonds mit einem OGAW verschmolzen wird, finden die Vorschriften des UCITSG Anwendung. Teilfonds des AIF können ebenfalls untereinander, aber auch mit einem oder mehreren anderen AIF oder deren Teilfonds verschmolzen werden.

Alle Vermögensgegenstände des AIF bzw. eines Teilfonds dürfen zu einem beliebigen Übertragungstichtag auf einen anderen bestehenden, oder einen durch die Verschmelzung neu gegründeten AIF bzw. Teilfonds übertragen werden.

Der schriftliche Antrag zur Genehmigung der Verschmelzung muss spätestens 60 Tage vor dem Übertragungstichtag bei der Aufsichtsbehörde eingereicht werden. Spätestens 30 Tage vor dem geplanten Übertragungstichtag werden die Anleger mittels Anlegerinformation, welche auf der Website des LAFV (www.lafv.li) als Publikationsorgan des AIF publiziert wird, über die beabsichtigte Verschmelzung informiert. Diese Anlegerinformation beinhaltet Informationen zu den beteiligten AIF oder Teilfonds, den zu erwartenden Auswirkungen der geplanten Verschmelzung auf die Anleger, den beschlossenen Kriterien für die Bewertung der zu übertragenden Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der beteiligten AIF oder Teilfonds, zum geplanten Verschmelzungstermin sowie zum Rückgaberecht der Anleger.

Die Anleger haben bis fünf Arbeitstage vor dem geplanten Übertragungstichtag entweder die Möglichkeit, ihre Anteile ohne Rückgabeabschlag zurückzugeben, oder ihre Anteile gegen Anteile eines anderen AIF umzutauschen, der ebenfalls vom AIFM verwaltet wird. Die Verschmelzung wird mit dem Verschmelzungstermin wirksam und der übertragende AIF erlischt mit Wirksamwerden der Verschmelzung.

Am Übertragungstichtag werden die Vermögen der an der Verschmelzung beteiligten AIF bewertet, das Umtauschverhältnis berechnet und der gesamte Vorgang wird vom Wirtschaftsprüfer geprüft. Das Umtauschverhältnis ermittelt sich nach dem Verhältnis der Nettoinventarwerte des übertragenden und des aufnehmenden AIF zum Zeitpunkt der Übertragung. Der Anleger des übertragenden AIF erhält die Anzahl von Anteilen an dem aufnehmenden AIF, die dem Wert seiner Anteile an dem übertragenden AIF entspricht.

Der AIFM macht das Umtauschverhältnis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung sowie den Abschluss der Verschmelzung im Publikationsorgan des AIF, der Webseite des LAFV (www.lafv.li), bekannt.

Die Übertragung aller Vermögensgegenstände dieses AIF bzw. eines Teilfonds auf einen anderen inländischen AIF oder einen anderen ausländischen AIF findet nur mit Genehmigung der FMA statt.

Art. 10 Kosten der Verschmelzung

Die Kosten der Verschmelzung werden weder einem der an der Verschmelzung beteiligten AIF bzw. Teilfonds noch den Anlegern angelastet.

Art. 11 Spaltung

Auf die Spaltung des AIF bzw. Teilfonds finden die Bestimmungen für die Verschmelzung nach Art. 78 und 79 AIFMG sinngemäss Anwendung.

IV. Auflösung des AIF und seiner Anteilsklassen

Art. 12 Im Allgemeinen

Die Bestimmungen zur Auflösung des AIF oder einer seiner Teilfonds gelten ebenfalls für deren Anteilsklassen.

Die Anleger werden über den Beschluss auf dem gleichen Weg informiert, wie im vorhergehenden Abschnitt III "Strukturmassnahmen" beschrieben.

Art. 13 Beschluss zur Auflösung

Der AIF besteht auf unbestimmte Zeit. Die Dauer der Teilfonds ist jeweils in Anhang B "Teilfonds im Überblick" festgelegt.

Die Auflösung des AIF oder einer seiner Teilfonds erfolgt zwingend in den gesetzlich vorgesehenen Fällen. Zusätzlich ist der AIFM jederzeit berechtigt, den AIF oder einzelne Teilfonds bzw. eine einzelne Anteilsklasse aufzulösen.

Anleger, deren Erben und sonstige Berechtigte können die Aufteilung oder Auflösung des AIF oder eines einzelnen Teilfonds bzw. einer einzelnen Anteilsklasse nicht verlangen.

Der Beschluss über die Auflösung des AIF, eines seiner Teilfonds oder einer bestimmten Anteilsklasse wird mindestens 30 Tage vor Wirksamwerden der Auflösung auf der Webseite des LAFV (www.lafv.li) als Publikationsorgan des AIF oder mittels dauerhaften Datenträgern (Brief, Fax, E-Mail oder Vergleichbares) veröffentlicht. Der FMA wird eine Kopie der Anlegermitteilung zugestellt. Vom Tage des Auflösungsbeschlusses an werden keine Anteile mehr ausgegeben, umgetauscht oder zurückgenommen.

Bei Auflösung des AIF oder einer seiner Teilfonds darf der AIFM die Aktiven des AIF oder eines Teilfonds im besten Interesse der Anleger unverzüglich liquidieren. Im Übrigen erfolgt die Liquidation des AIF bzw. eines Teilfonds gemäss den Bestimmungen des ABGB bzw. des PGR.

Wenn der AIFM eine Anteilsklasse auflöst, ohne den AIF oder den Teilfonds aufzulösen, werden alle Anteile dieser Klasse zu ihrem dann gültigen Nettoinventarwert zurückgenommen. Diese Rücknahme wird vom AIFM veröffentlicht und der Rücknahmepreis wird von der Verwahrstelle zugunsten der ehemaligen Anleger ausbezahlt.

Der AIFM ist berechtigt, bei Auflösung des AIF oder eines seiner Teilfonds Rückstellungen zu bilden und für entsprechende Sicherheitsleistung zu sorgen, für noch schwebende und nicht fällige oder für streitige Verbindlichkeiten, beispielsweise im Falle pender Behördenverfahren zur Nacherhebung von Stempelabgaben (Transaktionssteuern), wie insbesondere Umsatzabgaben.

Art. 14 Gründe für die Auflösung

Soweit das Nettovermögen des AIF, eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse einen Wert unterschreitet, der für eine wirtschaftlich effiziente Verwaltung erforderlich ist, sowie im Falle einer wesentlichen Änderung im politischen, wirtschaftlichen oder geldpolitischen Umfeld oder im Rahmen einer Rationalisierung, kann der AIFM beschliessen, den AIF, den Teilfonds oder die Anteilsklasse aufzulösen.

Art. 15 Kosten der Auflösung

Die Kosten der Auflösung gehen zulasten des Nettofondsvermögens des AIF oder des jeweiligen Teilfonds.

Art. 16 Auflösung und Konkurs des AIFM bzw. der Verwahrstelle

Das zum Zwecke der gemeinschaftlichen Kapitalanlage für Rechnung der Anleger verwaltete Vermögen fällt im Fall der Auflösung und des Konkurses des AIFM nicht in dessen Konkursmasse und wird nicht zusammen mit seinem Vermögen aufgelöst. Der AIF bzw. dessen Teilfonds bildet zugunsten seiner Anleger ein Sondervermögen. Jedes Sondervermögen ist mit Zustimmung der FMA auf einen anderen AIFM zu übertragen oder im Wege der abgesonderten Befriedigung zugunsten der Anleger des AIF oder eines Teilfonds aufzulösen.

Im Fall des Konkurses der Verwahrstelle ist das verwaltete Vermögen des AIF bzw. eines Teilfonds mit Zustimmung der FMA auf eine andere Verwahrstelle zu übertragen oder im Wege der abgesonderten Befriedigung zugunsten der Anleger des AIF bzw. eines Teilfonds aufzulösen.

Art. 17 Kündigung des Verwahrstellenvertrages

Im Falle der Kündigung des Verwahrstellenvertrages ist das Nettofondsvermögen des AIF bzw. eines Teilfonds mit Zustimmung der FMA auf eine andere Verwahrstelle zu übertragen oder im Wege der abgesonderten Befriedigung zugunsten der Anleger des AIF bzw. des Teilfonds aufzulösen.

V. Bildung von Teilfonds und Anteilsklassen

Art. 18 Bildung von Teilfonds

Der AIF besteht aus einem oder mehreren Teilfonds. Der AIFM kann jederzeit beschliessen, weitere Teilfonds aufzulegen und bestehende Teilfonds aufzulösen oder verschmelzen. Der Fondsvertrag inklusive Anhang B "Teilfonds im Überblick" ist entsprechend anzupassen.

Die Anleger sind an dem jeweiligen Teilfondsvermögen des AIF nach Massgabe der von ihnen erworbenen Anteile beteiligt.

Jeder Teilfonds gilt im Verhältnis der Anleger untereinander als eigenständiges Vermögen. Die Rechte und Pflichten der Anleger eines Teilfonds sind von denen der Anleger der anderen Teilfonds getrennt.

Gegenüber Dritten haften die Vermögenswerte der einzelnen Teilfonds lediglich für Verbindlichkeiten, die für die betreffenden Teilfonds eingegangen werden.

Die Teilfonds können auf bestimmte oder unbestimmte Zeit errichtet werden. Die Dauer eines Teilfonds ergibt sich für den jeweiligen Teilfonds aus Anhang B "Teilfonds im Überblick".

Art. 19 Bildung von Anteilsklassen

Der AIFM kann für jeden Teilfonds mehrere Anteilsklassen bilden.

Es können Anteilsklassen gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, der Ausgabekommission, der Referenzwährung und des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme bzw. einer Kombination dieser Merkmale von den bestehenden Anteilsklassen unterscheiden. Die Rechte der Anleger, die Anteile aus bestehenden Anteilsklassen erworben haben, bleiben davon jedoch unberührt.

Anteile der Anteilsklasse (USD) B des Teilfonds TAVIS Capital Investment Funds – TAVIS Capital Commodity Real Return Fund stehen ausschliesslich (i) Anlegern, die Startkapital für neu aufgelegte Fonds der TAVIS Capital AG bereitstellen und zum Zeitpunkt der Zeichnung eine entsprechende schriftliche Vereinbarung abgeschlossen haben; und (ii) Anlegern, die zum Zeitpunkt der Zeichnung Mitarbeiter der TAVIS Capital AG sind, zur Verfügung.

Der AIFM, die Verwahrstelle oder eine andere depotführende Gesellschaft der LGT Gruppe sind berechtigt, von Anlegern der Anteilsklasse (USD) B des Teilfonds TAVIS Capital Investment Funds – TAVIS Capital Commodity Real Return Fund den Nachweis zu verlangen, dass sie die Anforderungen zur Beteiligung an dieser Anteilsklasse erfüllen. Soweit Banken, Effekthändler oder andere institutionelle Anleger mit vergleichbaren Funktionen Anteile für Rechnung ihrer Kunden halten, müssen diese ebenfalls jederzeit auf Verlangen den Nachweis erbringen, dass sie die Anteile für Rechnung von Kunden halten, die die geforderten Voraussetzungen erfüllen.

Die Beurteilung, ob die Anforderungen erfüllt sind, liegt im Ermessen der Verwahrstelle.

Anleger, die diesen Nachweis nicht erbringen, können aufgefordert werden, ihre Anteile binnen 30 Kalendertagen spesenfrei gegen solche Anteile umzutauschen, deren genannte Anforderungen die Anleger erfüllen oder an einen Anteilshaber zu übertragen, der die genannten Anforderungen erfüllt. Leistet der Anleger dieser Aufforderung nicht Folge bzw. erteilt er keine Instruktionen, wird der AIFM in Zusammenarbeit mit der Verwahrstelle einen zwangsweisen Umtausch der betreffenden Anteile in solche Anteile, deren genannte Anforderungen der Anleger erfüllt, vornehmen.

Die Anteilsklassen können in unterschiedlichen Währungen ausgegeben werden, wobei das Währungsrisiko jeweils je nach Ausgestaltung abgesichert werden kann oder nicht. Der Nettoinventarwert der Anteilsklassen mit unterschiedlichen Währungen unterliegt einer unterschiedlichen Entwicklung. Bei auf verschiedene Währungen lautenden Anteilsklassen können Währungsabsicherungsgeschäfte für eine Anteilsklasse negative Auswirkungen auf den Nettovermögenswert der anderen Anteilsklassen haben.

Die Anteilsklassen, die für die einzelnen Teilfonds aufgelegt sind, sowie die bei den Anteilen der Teilfonds entstehenden Gebühren und Vergütungen sind in Anhang B "Teilfonds im Überblick" genannt. Zusätzlich werden bestimmte andere Gebühren, Vergütungen und Kosten aus den Vermögenswerten des jeweiligen Teilfonds beglichen. Siehe hierzu Art. 33 "Kosten und Gebühren zulasten des AIF" und Art. 37 "Steuervorschriften" dieses Fondsvertrages.

VI. Allgemeine Anlagegrundsätze und -beschränkungen

Das Teilfondsvermögen wird unter Beachtung der Regeln des AIFMG nach den im Folgenden beschriebenen anlagepolitischen Grundsätzen sowie innerhalb der im Folgenden beschriebenen Anlagebeschränkungen angelegt.

Art. 20 Anlagepolitik

Die teilfondsspezifische Anlagepolitik wird in Anhang B "Teilfonds im Überblick" beschrieben.

Die folgenden allgemeinen Anlagegrundsätze und -beschränkungen gelten für sämtliche Teilfonds, sofern keine Abweichungen oder Ergänzungen für den jeweiligen Teilfonds in Anhang B "Teilfonds im Überblick" enthalten sind.

Art. 21 Zugelassene Anlagen

Die zugelassenen Anlagen sowie allfällige Einschränkungen des jeweiligen Teilfonds sind in Anhang B "Teilfonds im Überblick" beschrieben.

Art. 22 Derivateinsatz, Techniken und Instrumente

Der Einsatz von Derivaten, Kreditaufnahmen, Wertpapierleihen und Pensionsgeschäften richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des AIFMG und den Bestimmungen in Anhang B "Teilfonds im Überblick".

Risikomanagement-Verfahren

Der AIFM verwendet ein Basismodell zur Berechnung der Risiken aus den Anlageinstrumenten, insbesondere in Bezug auf derivative Finanzinstrumente, und verwendet hierbei allgemein anerkannte Berechnungsmethoden; er muss ferner ein Verfahren verwenden, das eine präzise und unabhängige Bewertung des Werts der OTC-Derivate erlaubt. Bei der Bewertung dieses Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko, künftige Marktfluktuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt. Kombinationen aus derivativen Finanzinstrumenten und Wertpapieren müssen diese Vorschriften ebenfalls zu jedem Zeitpunkt erfüllen.

Das vom AIFM verwendete Risikomanagementverfahren ist in Anhang B "Teilfonds im Überblick" beschrieben.

Der AIFM hat der FMA zumindest einmal jährlich Berichte mit Informationen zu übermitteln, die ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der für jeden Teilfonds genutzten derivativen Finanzinstrumente, der zugrundeliegenden Risiken, der Anlagegrenzen und der Methoden vermitteln, die zur Schätzung der mit den Derivatgeschäften verbundenen Risiken angewandt werden.

Derivative Finanzinstrumente

Die Teilfonds dürfen als Teil der Anlagestrategie innerhalb der in festgelegten Grenzen Anlagen in Derivaten tätigen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen nicht überschreitet.

Sofern der Schutz der Anleger und das öffentliche Interesse nicht entgegenstehen, sind Anlagen des Teilfonds in indexbasierten Derivaten in Bezug auf die spezifischen Anlagebeschränkungen gemäss Anhang B "Teilfonds im Überblick" nicht zu berücksichtigen.

Der AIFM darf insbesondere die folgenden Grundformen von Derivaten oder Kombinationen aus diesen Derivaten oder Kombinationen aus anderen Vermögensgegenständen, die für den AIF erworben werden dürfen, mit diesen Derivaten in Teilfonds einsetzen:

- a) Terminkontrakte auf Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Finanzindizes, Währungen;
- b) Optionen oder Optionsscheine auf Wertpapiere und Währungen;
- c) Asset-, Zins- und Währungsswaps.

Optionen

Eine Option ist ein Recht, einen bestimmten Vermögenswert an einem im Voraus bestimmten Zeitpunkt ("Ausübungszeitpunkt") oder während eines im Voraus bestimmten Zeitraumes zu einem im Voraus bestimmten Preis ("Ausübungspreis") zu kaufen ("Kaufoption"/"Call") oder zu verkaufen ("Verkaufsoption"/"Put"). Der Preis einer Kaufs- oder Verkaufsoption ist die Optionsprämie.

Für die Teilfonds können sowohl Kauf- als auch Verkaufsoptionen erworben oder verkauft werden, sofern der jeweilige Teilfonds gemäss seinen im Fondsvertrag genannten Anlagezielen in die zugrundeliegenden Basiswerte investieren darf.

Terminkontrakte

Terminkontrakte sind für beide Vertragspartner unbedingt verpflichtende Vereinbarungen, zu einem bestimmten Zeitpunkt, dem Fälligkeitsdatum, eine bestimmte Menge eines bestimmten Basiswertes, zu einem im Voraus vereinbarten Preis zu kaufen bzw. zu verkaufen.

Für die Teilfonds dürfen Terminkontrakte nur abgeschlossen werden, sofern der jeweilige Teilfonds gemäss den im Fondsvertrag und Besonderen Bestimmungen zur Anlagepolitik genannten Anlagezielen in die zugrundeliegenden Basiswerte investieren darf.

Tauschgeschäfte ("Swaps")

Der AIFM darf für Rechnung des jeweiligen Teilfondsvermögens im Rahmen der Anlagegrundsätze Swapgeschäfte abschliessen.

Ein Swap ist ein Vertrag zwischen zwei Parteien, der den Austausch von Zahlungsströmen, Vermögensgegenständen, Erträgen oder Risiken zum Gegenstand hat. Bei den Swapgeschäften, die für den jeweiligen Teilfonds abgeschlossen werden können, handelt es sich beispielsweise, aber nicht ausschliesslich, um Zins-, Währungs-, Asset-, Equity- und Credit Default-Swapgeschäfte.

Ein Zinsswap ist eine Transaktion, in welcher zwei Parteien Zahlungsströme tauschen, die auf fixen bzw. variablen Zinszahlungen beruhen. Die Transaktion kann mit der Aufnahme von Mitteln zu einem festen Zinssatz und der gleichzeitigen Vergabe von Mitteln zu einem variablen Zinssatz verglichen werden, wobei die Nominalbeträge der Vermögenswerte nicht ausgetauscht werden.

Währungsswaps beinhalten zumeist den Austausch der Nominalbeträge der Vermögenswerte. Sie lassen sich mit einer Mittelaufnahme in einer Währung und einer gleichzeitigen Mittelvergabe in einer anderen Währung gleichsetzen.

Asset-Swaps, oft auch "Synthetische Wertpapiere" genannt, sind Transaktionen, die die Rendite aus einem bestimmten Vermögenswert in einen anderen Zinsfluss (fest oder variabel) oder in eine andere Währung konvertieren, indem der Vermögenswert (z.B. Anleihe, floating rate note) mit einem Zins- oder Währungsswap kombiniert wird.

Ein Equity Swap kennzeichnet sich durch den Tausch von Zahlungsströmen, Wertveränderungen und/oder Erträgen eines Vermögensgegenstandes gegen Zahlungsströme, Wertveränderungen und/oder Erträge eines anderen Vermögensgegenstandes aus, wobei zumindest einer der ausgetauschten Zahlungsströme oder Erträge eines Vermögensgegenstandes eine Aktie oder einen Aktienindex darstellt.

Der AIFM kann Swaps eingehen, sofern es sich bei dem Vertragspartner um ein Finanzinstitut erster Ordnung handelt, das auf derartige Geschäfte spezialisiert ist und der jeweilige Teilfonds gemäss den im Fondsvertrag und Besonderen Bestimmungen zur Anlagepolitik genannten Anlagezielen in die zugrundeliegenden Basiswerte investieren darf.

Techniken für die Verwaltung von Kreditrisiken

Der AIFM kann für den AIF Credit Linked Notes, welche als Wertpapiere gelten, sowie Credit Default Swaps im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung des jeweiligen Teilfondsvermögens einsetzen, sofern diese von erstklassigen Finanzinstituten begeben wurden und mit der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfondsvermögens in Einklang zu bringen sind.

Credit Linked Note ("CLN")

Bei einer Credit Linked Note handelt es sich um eine vom Sicherungsnehmer begebene Schuldverschreibung, die am Laufzeitende nur dann zum Nennbetrag zurückgezahlt wird, wenn ein vorher spezifiziertes Kreditereignis nicht eintritt. Für den Fall, dass das Kreditereignis eintritt, wird die CLN innerhalb einer bestimmten Frist unter Abzug eines Ausgleichsbetrages zurückgezahlt. CLN's sehen damit neben dem Anleihebetrug und den darauf zu leistenden Zinsen eine Risikoprämie vor, die der Emittent dem Anleger für das Recht zahlt, den Rückzahlungsbetrag der Anleihe bei Realisierung des Kreditereignisses zu kürzen.

In Wertpapieren verbriefte Finanzinstrumente

Der AIFM kann die vorstehend beschriebenen Finanzinstrumente auch erwerben, wenn diese in Wertpapieren verbrieft sind. Dabei können die Geschäfte, die Finanzinstrumente zum Gegenstand haben, auch nur teilweise in Wertpapieren enthalten sein (z.B. Optionsanleihen). Die Aussagen zu Chancen und Risiken gelten für solche verbrieften Finanzinstrumente entsprechend, jedoch mit der Massgabe, dass das Verlustrisiko bei verbrieften Finanzinstrumenten auf den Wert des Wertpapiers beschränkt ist.

Bemerkungen

Die vorgenannten Techniken und Instrumente können gegebenenfalls durch den AIFM erweitert werden, wenn am Markt andere, dem Anlageziel entsprechende, Instrumente angeboten werden, die der jeweilige Teilfonds anwenden darf. Anhang B "Teilfonds im Überblick" des Fondsvertrages ist diesfalls entsprechend zu ändern.

Wertpapierleihe (Securities Lending)

Die Bestimmungen zur Wertpapierleihe sind im teilfondsspezifischen Anhang B "Teilfonds im Überblick" beschrieben.

Wertschriftenentlehnung (Securities Borrowing)

Die Bestimmungen zur Wertschriftenentlehnung sind im teilfondsspezifischen Anhang B "Teilfonds im Überblick" beschrieben.

Pensionsgeschäfte

Die Bestimmungen zu Pensionsgeschäften sind im teilfondsspezifischen Anhang B Teilfonds im Überblick" beschrieben.

Anlagen in Anteile anderer Fonds

Die Teilfondsvermögen dürfen gemäss den Bestimmungen im teilfondsspezifischen Anhang B "Teilfonds im Überblick" in andere Fonds investiert werden.

Die Anleger werden darauf aufmerksam gemacht, dass auf Stufe der indirekten Anlagen zusätzliche indirekte Kosten und Gebühren anfallen sowie Vergütungen und Honorare verrechnet werden, die jedoch direkt den einzelnen indirekten Anlagen berechnet werden.

Art. 23 Anlagebeschränkungen

A. Anlagebeschränkungen der Teilfonds

Die teilfondsspezifischen Anlagebeschränkungen sind in Anhang B "Teilfonds im Überblick" genannt.

B. Vorgehen bei Abweichungen von den Anlagebeschränkungen und Durchblicksprinzip

1. Das Teilfondsvermögen muss die Anlagegrenzen bei der Ausübung von zu seinem Vermögen zählenden Bezugsrechten aus Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten nicht einhalten.
2. Bei Überschreitung der Anlagegrenzen hat der AIFM bei seinen Verkäufen als vorrangiges Ziel die Normalisierung dieser Lage unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger anzustreben.
3. Der jeweilige Teilfonds darf binnen der ersten sechs Monate nach seiner Lancierung von den Anlagegrenzen innerhalb der Anlagepolitik abweichen.
4. Bei indexbasierten Anlagen oder Derivatpositionen auf einen Index, erfolgt kein Durchblick auf die Einzeltitel des Index.
5. Bei Anlagen in Anteile in anderen Fonds (Organismen für gemeinsame Anlagen jeglicher Rechtsform und Art) erfolgt kein Durchblick auf die Anlagen des Fonds.
6. Ein eingetretener Schaden, welcher aufgrund einer aktiven Verletzung der Anlagegrenzen/ Anlagenvorschriften entstanden ist, muss dem jeweiligen Teilfonds unverzüglich ersetzt werden.

Art. 24 Risikohinweise

A. Fondsspezifische Risiken

Die Wertentwicklung der Anteile ist von der Anlagepolitik sowie von der Marktentwicklung der einzelnen Anlagen des jeweiligen Teilfonds abhängig und kann nicht im Voraus festgelegt werden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Wert der Anteile gegenüber dem Ausgabepreis jederzeit steigen oder fallen kann. Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger sein investiertes Kapital zurückerhält.

Die spezifischen Risiken der einzelnen Teilfonds (im Folgenden: "**teilfondsspezifische Risiken**") sind in Anhang B "Teilfonds im Überblick" dargestellt.

B. Allgemeine Risiken

Neben den teilfondsspezifischen Risiken können die Anlagen der einzelnen Teilfonds allgemeinen Risiken unterliegen.

Alle Anlagen in die Teilfonds sind mit Risiken verbunden. Die Risiken können u.a. Aktien- und Anleihemarktrisiken, Wechselkurs-, Zinsänderungs-, Kredit- und Volatilitätsrisiken sowie politische Risiken umfassen bzw. damit verbunden sein. Jedes dieser Risiken kann auch zusammen mit anderen Risiken auftreten. Auf einige dieser Risiken wird in diesem Abschnitt kurz eingegangen. Es gilt jedoch zu beachten, dass dies keine abschliessende Auflistung aller möglichen Risiken ist.

Der Wert der Anlagen ebenso wie das aus ihnen erzielte Einkommen kann fallen oder steigen. Es gibt keine Garantie dafür, dass das Anlageziel des jeweiligen Teilfonds auch tatsächlich erreicht werden wird, es zu einem Wertzuwachs der Anlagen kommen wird oder das Einkommen oder Einkommen in bestimmter Höhe erzielt wird. Bei der Rückgabe von Anteilen kann der Anleger möglicherweise den ursprünglich in den Teilfonds investierten Betrag nicht zurückerhalten.

Am Erwerb der Anteile interessierte Anleger sollten sich über die mit einer Anlage in die Anteile verbundenen Risiken im Klaren sein und erst dann eine Anlageentscheidung treffen, wenn sie sich von ihren Rechts-, Steuer- und Finanzberatern, Wirtschaftsprüfern oder sonstigen Experten umfassend über die Eignung einer Anlage in Anteile eines Teilfonds dieses AIF unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Finanz- und Steuersituation und sonstiger Umstände, die im vorliegenden Fondsvertrag enthaltenen Informationen und die Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds haben beraten lassen.

Derivative Finanzinstrumente

Die jeweiligen Teilfonds dürfen derivative Finanzinstrumente einsetzen. Diese können nicht nur zur Absicherung genutzt werden, sondern auch einen Teil der Anlagestrategie bilden. Der Einsatz von derivativen

Finanzinstrumenten zu Absicherungszwecken kann durch entsprechend geringere Chancen und Risiken das allgemeine Risikoprofil verändern. Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zu Anlagezwecken kann sich durch zusätzliche Chancen und Risiken auf das allgemeine Risikoprofil auswirken.

Derivative Finanzinstrumente sind keine eigenständigen Anlageinstrumente, sondern es handelt sich um Rechte, deren Bewertung vornehmlich aus dem Preis und den Preisschwankungen und -erwartungen eines zu Grunde liegenden Basisinstruments abgeleitet ist. Anlagen in Derivaten unterliegen dem allgemeinen Marktrisiko, dem Managementrisiko, dem Kredit- und dem Liquiditätsrisiko.

Bedingt durch spezielle Ausstattungen der derivativen Finanzinstrumente können die erwähnten Risiken jedoch andersgeartet sein und teilweise höher ausfallen als Risiken bei einer Anlage in die Basisinstrumente. Deshalb erfordert der Einsatz von Derivaten nicht nur ein Verständnis des Basisinstruments, sondern auch fundierte Kenntnisse der Derivate selbst.

Derivative Finanzinstrumente bergen auch das Risiko, dass dem jeweiligen Teilfonds ein Verlust entsteht, weil eine andere an dem derivativen Finanzinstrument beteiligte Partei (in der Regel eine "Gegenpartei") ihre Verpflichtungen nicht einhält. Dieses Risiko ist bei Warrants, OTC-Optionen und -Termingeschäften, strukturierten Produkten, exotischen Optionen etc. besonders hoch.

Das Kreditrisiko für Derivate, die an einer Börse gehandelt werden, ist im Allgemeinen geringer als das Risiko ausserbörslich gehandelter Derivate, da eine Clearingstelle, die als Emittent oder Gegenpartei jedes an der Börse gehandelten Derivats auftritt, eine Abwicklungsgarantie übernimmt. Zur Reduzierung des Gesamtausfallrisikos wird diese Garantie durch ein von der Clearingstelle unterhaltenes tägliches Zahlungssystem, in welchem die zur Deckung erforderlichen Vermögenswerte berechnet werden, unterstützt. Für ausserbörslich gehandelte Derivate gibt es keine vergleichbare Garantie der Clearingstelle, und der AIF muss die Bonität jeder Gegenpartei eines ausserbörslich gehandelten Derivats bei der Bewertung des potentiellen Kreditrisikos mit einbeziehen.

Es können zudem Liquiditätsrisiken bestehen, da bestimmte Instrumente schwierig zu kaufen oder zu verkaufen sein können. Wenn Derivattransaktionen besonders gross sind, oder wenn der entsprechende Markt illiquid ist (wie es bei ausserbörslich gehandelten Derivaten der Fall sein kann), können Transaktionen unter Umständen nicht jederzeit vollständig durchgeführt oder eine Position nur mit erhöhten Kosten liquidiert werden.

Weitere Risiken im Zusammenhang mit dem Einsatz von Derivaten liegen in einer falschen Kursbestimmung oder Bewertung von Derivaten. Zudem besteht die Möglichkeit, dass Derivate mit den ihnen zu Grunde liegenden Vermögenswerten, Zinssätzen und Indizes nicht vollständig korrelieren. Viele Derivate sind komplex und oft subjektiv bewertet. Unangemessene Bewertungen können zu erhöhten Barzahlungsforderungen von Gegenparteien oder zu einem Wertverlust für den jeweiligen Teilfonds führen. Derivate stehen nicht immer in einem direkten oder parallelen Verhältnis zum Wert der Vermögenswerte, Zinssätze oder Indizes von denen sie abgeleitet sind. Daher stellt der Einsatz von Derivaten durch den jeweiligen Teilfonds nicht immer ein wirksames Mittel zur Erreichung des Anlagezieles des jeweiligen Teilfonds dar, sondern kann manchmal sogar gegenteilige Auswirkungen hervorrufen.

Collateral Management

Führt der jeweilige Teilfonds ausserbörsliche Transaktionen (OTC-Geschäfte) durch, so kann er dadurch Risiken im Zusammenhang mit der Kreditwürdigkeit der OTC-Gegenparteien ausgesetzt sein: bei Abschluss von Terminkontrakten, Optionen und Swap-Transaktionen oder Verwendung sonstiger derivativer Techniken unterliegt der jeweilige Teilfonds dem Risiko, dass eine OTC-Gegenpartei ihren Verpflichtungen aus einem bestimmten oder mehreren Verträgen nicht nachkommt (bzw. nicht nachkommen kann). Das Kontrahentenrisiko kann durch die Hinterlegung einer Sicherheit verringert werden. Falls dem jeweiligen Teilfonds eine Sicherheit gemäss geltenden Vereinbarungen geschuldet ist, so wird diese von der oder für die Verwahrstelle zugunsten des jeweiligen Teilfonds verwahrt. Konkurs- und Insolvenzfälle bzw. sonstige Kreditausfallereignisse bei der Verwahrstelle oder innerhalb ihres Unterverwahrstellen/Korrespondenzbanknetzwerks können dazu führen, dass die Rechte des jeweiligen Teilfonds in Verbindung mit der Sicherheit verschoben oder in anderer Weise eingeschränkt werden. Falls der jeweilige Teilfonds der OTC-Gegenpartei gemäss geltenden Vereinbarungen eine Sicherheit schuldet, so ist eine solche Sicherheit wie zwischen dem jeweiligen Teilfonds und der OTC-Gegenpartei vereinbart, auf die OTC-Gegenpartei zu übertragen. Konkurs- und Insolvenzfälle bzw. sonstige Kreditausfallereignisse bei der OTC-Gegenpartei, der Verwahrstelle oder innerhalb ihres Unterverwahrstellen-/Korrespondenzbanknetzwerks können dazu führen, dass die

Rechte oder die Anerkennung des jeweiligen Teilfonds in Bezug auf die Sicherheit verzögert, eingeschränkt oder sogar ausgeschlossen werden, wodurch der AIF dazu gezwungen wäre, ihren Verpflichtungen im Rahmen der OTC-Transaktion ungeachtet etwaiger Sicherheiten, die im Vorhinein zur Deckung einer solchen Verpflichtung gestellt wurden, nachzukommen.

Emittentenrisiko (Bonitätsrisiko)

Die Verschlechterung der Zahlungsfähigkeit oder gar der Konkurs eines Emittenten können einen mindestens teilweisen Verlust des Vermögens bedeuten.

Gegenparteienrisiko

Das Risiko besteht darin, dass die Erfüllung von Geschäften, welche für Rechnung des Vermögens abgeschlossen werden, durch Liquiditätsschwierigkeiten oder Konkurs der entsprechenden Gegenpartei gefährdet wird.

Geldwertrisiko

Die Inflation kann den Wert der Vermögensanlagen mindern. Die Kaufkraft des investierten Kapitals sinkt, wenn die Inflationsrate höher ist als der Ertrag, den die Anlagen abwerfen.

Konjunkturrisiko

Es handelt sich dabei um die Gefahr von Kursverlusten, die dadurch entstehen, dass bei der Anlageentscheidung die Konjunkturentwicklung nicht oder nicht zutreffend berücksichtigt und dadurch Wertpapieranlagen zum falschen Zeitpunkt getätigt oder Wertpapiere in einer ungünstigen Konjunkturphase gehalten werden.

Länder- oder Transferrisiko

Vom Länderrisiko spricht man, wenn ein ausländischer Schuldner trotz Zahlungsfähigkeit aufgrund fehlender Transferfähigkeit oder -bereitschaft seines Sitzstaates Leistungen nicht fristgerecht oder überhaupt nicht erbringen kann (z.B. aufgrund von Devisenbeschränkungen, Transferrisiken, Moratorien oder Embargos). So können z.B. Zahlungen, auf die der jeweilige Teilfonds Anspruch hat, ausbleiben, oder in einer Währung erfolgen, die aufgrund von Devisenbeschränkungen nicht mehr konvertierbar ist.

Liquiditätsrisiko

Bei Titeln kleinerer Gesellschaften (Nebenwerte) besteht das Risiko, dass der Markt phasenweise nicht liquid ist. Dies kann zur Folge haben, dass Titel nicht zum gewünschten Zeitpunkt und/oder nicht in der gewünschten Menge und/oder nicht zum erhofften Preis gehandelt werden können.

Mögliches Anlagespektrum

Unter Beachtung der durch das AIFMG und den im Fondsvertrag vorgegebenen Anlagegrundsätze und -grenzen, die für den AIF bzw. den jeweiligen Teilfonds nur einen sehr weiten Rahmen vorsehen, kann die tatsächliche Anlagepolitik auch darauf ausgerichtet sein, schwerpunktmässig Vermögensgegenstände (z.B. nur wenige Branchen, Märkte oder Regionen/Länder) zu erwerben. Diese Konzentration auf wenige spezifische Anlagesektoren kann mit besonderen Chancen verbunden sein, denen aber auch entsprechende Risiken (z.B. Marktenge, hohe Schwankungsbreite innerhalb bestimmter Konjunkturzyklen) gegenüberstehen. Über den Inhalt der Anlagepolitik informiert der Jahresbericht nachträglich für das abgelaufene Geschäftsjahr.

Konzentrationsrisiko

Weitere Risiken können dadurch entstehen, dass eine Konzentration der Anlagen auf bestimmte Vermögensgegenstände oder Märkte erfolgt. In diesem Fall ist der jeweilige Teilfonds von der Entwicklung dieser Vermögensgegenstände oder Märkte besonders stark abhängig.

Marktrisiko (Kursrisiko)

Dies ist ein allgemeines, mit allen Anlagen verbundenes Risiko, das darin besteht, dass sich der Wert einer bestimmten Anlage möglicherweise gegen die Interessen des jeweiligen Teilfonds verändert.

Psychologisches Marktrisiko

Stimmungen, Meinungen und Gerüchte können zu erheblichen Kursrückgängen führen, obwohl sich die Ertragslage und die Zukunftsaussichten der Unternehmen, in welche investiert wird, nicht nachhaltig verändert haben müssen. Das psychologische Marktrisiko wirkt sich besonders auf Aktien aus.

Settlement Risiko und Abwicklungsrisiko

Es handelt sich dabei um ein Verlustrisiko des jeweiligen Teilfonds, das sich daraus ergibt, dass ein abgeschlossenes Geschäft nicht wie erwartet erfüllt wird, da eine Gegenpartei nicht zahlt oder liefert, oder dass Verluste aufgrund von Fehlern im operationalen Bereich im Rahmen der Abwicklung eines Geschäfts auftreten können.

Insbesondere bei der Investition in nicht notierte Wertpapiere besteht das Risiko, dass die Abwicklung durch ein Transfersystem aufgrund einer verzögerten oder nicht vereinbarungsgemässen Zahlung oder Lieferung nicht erwartungsgemäss ausgeführt wird.

Rechtliches und steuerliches Risiko

Das Kaufen, Halten oder Verkaufen von Anlagen des jeweiligen Teilfonds kann steuergesetzlichen Vorschriften (z.B. Quellensteuerabzug) ausserhalb des Domizillandes des AIF unterliegen. Ferner können sich die rechtliche und steuerliche Behandlung von AIF in unabsehbarer und nicht beeinflussbarer Weise ändern. Eine Änderung fehlerhaft festgestellter Besteuerungsgrundlagen des AIF bzw. des jeweiligen Teilfonds für vorangegangene Geschäftsjahre (z.B. aufgrund von Steuerprüfungen) kann für den Fall einer für den Anleger steuerlich grundsätzlich nachteiligen Korrektur zur Folge haben, dass der Anleger die Steuerlast aus der Korrektur für vorangegangene Geschäftsjahre zu tragen hat, obwohl er unter Umständen zu diesem Zeitpunkt nicht in dem AIF bzw. dem jeweiligen Teilfonds investiert war. Umgekehrt kann für den Anleger der Fall eintreten, dass ihm eine steuerlich grundsätzlich vorteilhafte Korrektur für das aktuelle und für vorangegangene Geschäftsjahre, in denen er an dem AIF bzw. dem jeweiligen Teilfonds beteiligt war, durch die Rückgabe oder Veräusserung der Anteile vor Umsetzung der entsprechenden Korrektur nicht mehr zugutekommt. Zudem kann eine Korrektur von Steuerdaten dazu führen, dass steuerpflichtige Erträge bzw. steuerliche Vorteile in einem anderen als eigentlich zutreffenden Veranlagungszeitraum tatsächlich steuerlich veranlagt werden und sich dies beim einzelnen Anleger negativ auswirkt.

Änderung der steuerlichen Behandlung des Fonds

Steuerliche Risiken können aufgrund von Unsicherheiten im Zusammenhang mit der steuerlichen Behandlung des AIF entstehen. Es ist möglich, dass sich die einschlägigen (in- und ausländischen) Steuergesetze und -vorschriften oder die Auslegung dieser Gesetze und Vorschriften oder die Praxis der Steuerbehörden im Laufe der Zeit ändern oder dass die in diesem Fondsvertrag dargelegten steuerlichen Erwägungen von den zuständigen (in- und ausländischen) Steuerbehörden oder Gerichten nicht akzeptiert werden. Anleger des AIF tragen daher das Risiko, dass sich die steuerliche Behandlung des AIF aufgrund von Änderungen der Steuergesetze und -vorschriften oder der Auslegung dieser Gesetze und Vorschriften oder der Praxis der Steuerbehörden im In- und Ausland, nach dem Datum dieses Fondsvertrags, ändert. Dies könnte die von einem Anleger aus seiner Anlage in den AIF erzielten Gewinne erheblich verringern.

Unternehmerrisiko

Anlagen in Aktien stellen eine direkte Beteiligung am wirtschaftlichen Erfolg bzw. Misserfolg eines Unternehmens dar. Im Extremfall - bei einem Konkurs - kann dies den vollständigen Wertverlust der entsprechenden Anlagen bedeuten.

Währungsrisiko

Hält der jeweilige Teilfonds Vermögenswerte, die auf Fremdwährung(en) lauten, so ist er (soweit Fremdwährungspositionen nicht abgesichert werden) einem direkten Währungsrisiko ausgesetzt. Sinkende Devisenkurse führen zu einer Wertminderung der Fremdwährungsanlagen. Im umgekehrten Fall bietet der Devisenmarkt auch Chancen auf Gewinne. Neben den direkten bestehen auch indirekte Währungsrisiken. International tätige Unternehmen sind mehr oder weniger stark von der Wechselkursentwicklung abhängig, was sich indirekt auch auf die Kursentwicklung von Anlagen auswirken kann.

Änderung der Anlagepolitik

Durch eine Änderung der Anlagepolitik innerhalb des gesetzlich und vertraglich zulässigen Anlagespektrums kann sich das mit dem jeweiligen Teilfonds verbundene Risiko inhaltlich verändern. Der AIFM kann die Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds im Rahmen des geltenden Fondsvertrages durch eine Änderung des Fondsvertrages inklusive Anhang B "Teilfonds im Überblick" jederzeit und wesentlich ändern.

Änderung des Fondsvertrages

Der AIFM behält sich in dem Fondsvertrag das Recht vor, die Vertragsbedingungen zu ändern. Ferner ist es ihm gemäss dem Fondsvertrag möglich, den AIF oder einen Teilfonds ganz aufzulösen oder ihn mit einem

anderen Teilfonds oder Fonds zu verschmelzen. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann.

Risiko der Rücknahmeaussetzung

Die Anleger können grundsätzlich von dem AIFM die Rücknahme ihrer Anteile gemäss Bewertungsintervall des jeweiligen Teilfonds verlangen. Der AIFM kann die Rücknahme der Anteile jedoch bei Vorliegen aussergewöhnlicher Umstände zeitweilig aussetzen, und die Anteile erst später zu dem dann gültigen Preis zurücknehmen (siehe hierzu im Einzelnen Art. 29 "Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes und der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtausches von Anteilen"). Dieser Preis kann niedriger liegen als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme.

Risiken durch vermehrte Rückgaben und Zeichnungen

Liquidität fliesst dem jeweiligen Teilfondsvermögen durch Kauf bzw. Verkaufsaufträge ab bzw. zu. Die Zuflüsse und Abflüsse können nach Saldierung zu einem Nettozu- oder -abfluss der liquiden Mittel des Teilfonds führen. Dieser Nettozu- oder -abfluss kann den AIFM veranlassen, Vermögensgegenstände zu kaufen oder zu verkaufen, wodurch Transaktionskosten entstehen. Dies gilt insbesondere, wenn durch die Zu- oder Abflüsse eine von der Gesellschaft für den Teilfonds vorgesehene Quote liquider Mittel über- bzw. unterschritten wird. Die hierdurch entstehenden Transaktionskosten werden dem Teilfondsvermögen belastet und können die Wertentwicklung beeinträchtigen. Bei Zuflüssen kann sich eine erhöhte Teilfondsliquidität belastend auf die Wertentwicklung des Teilfonds auswirken, wenn die Gesellschaft die Mittel nicht zu adäquaten Bedingungen anlegen kann.

Schlüsselpersonenrisiko

Fällt das Anlageergebnis des jeweiligen Teilfonds in einem bestimmten Zeitraum positiv aus, kann dieser Erfolg auch der Eignung der handelnden Personen und damit den richtigen Entscheidungen ihres Managements zu verdanken sein. Die personelle Zusammensetzung des Fondsmanagements kann sich jedoch ändern. Neue Entscheidungsträger können dann möglicherweise weniger erfolgreich agieren.

Zinsänderungsrisiko

Soweit der jeweilige Teilfonds in verzinsliche Wertpapiere investiert, ist er einem Zinsänderungsrisiko ausgesetzt. Steigt das Marktzinsniveau, kann der Kurswert der zum Vermögen gehörenden verzinslichen Wertpapiere erheblich sinken. Dies gilt in erhöhtem Masse, wenn und soweit der Teilfonds verzinsliche Wertpapiere mit längerer Restlaufzeit und niedrigerer Nominalverzinsung hält.

Nachhaltigkeitsrisiko

Nachhaltigkeitsrisiken sind Ereignisse oder Umstände in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG), die potenziell negative Auswirkungen auf die Werthaltigkeit einer Anlage haben können. Nachhaltigkeitsrisiken lassen sich u.a. in physische Risiken und Transitionsrisiken unterteilen. Weitergehende Erläuterungen zur Art und Weise des Einbezugs von Nachhaltigkeitsrisiken bei Investitionsentscheidungen und den erwarteten Auswirkungen auf die Rendite sind in Anhang B "Teilfonds im Überblick" enthalten.

Physische Nachhaltigkeitsrisiken: Physische Nachhaltigkeitsrisiken sind Nachhaltigkeitsrisiken, die durch die Auswirkungen des Klimawandels entstehen. Sie können aus kurzfristigen Ereignissen (z.B. Hitze- und Trockenperioden, Überflutungen, Stürme, Hagel, Waldbrände, Lawinen, etc.), sowie aus langfristigen Veränderungen des Klimas (z.B. Niederschlagshäufigkeit und -mengen, Wetterunbeständigkeit, Meeresspiegelanstieg, Veränderung von Meeres- und Luftströmungen, Übersäuerung der Ozeane, Anstieg der Durchschnittstemperaturen mit regionalen Extremen, etc.) entstehen und führen zu Markt-, Kredit- und operativen Verlusten.

Transitionsrisiken: Transitionsrisiken sind die Risiken negativer finanzieller Auswirkungen, die sich aus den derzeitigen oder künftigen Folgen des Übergangs zu einer ökologisch nachhaltigen Wirtschaft ergeben.

Operationelle Risiken (einschliesslich Cybersicherheit und Identitätsdiebstahl)

Eine Investition in den AIF kann wie jeder Fonds operationelle Risiken beinhalten, die sich etwa aus Verarbeitungsfehlern, menschlichen Fehlern, unzureichenden oder fehlgeschlagenen internen oder externen Prozessen, System- und Technologieausfällen, personellen Veränderungen, dem unbefugten Zugriff und Fehlern von Dienstleistern, wie dem AIFM oder dem Administrator, ergeben. Auch wenn der AIF versucht,

solche Ereignisse durch Kontrollen und Überwachung zu minimieren, kann es dennoch zu Fehlern kommen, die dem AIF Verluste verursachen könnten.

Der AIFM, der Administrator und die Verwahrstelle (und ihre jeweiligen Gruppen) unterhalten jeweils Informationstechnologie-Systeme. Wie jedes andere System könnten diese Systeme jedoch Cyberangriffen oder ähnlichen Bedrohungen ausgesetzt sein, die zu Datenschutzverletzungen, Diebstahl oder einer Beeinträchtigung der Dienstleistungen des AIFM, des Administrators und/oder der Verwahrstelle führen können. Cyberangriffe oder ähnlichen Bedrohungen können auch die Fähigkeit beeinträchtigen, Positionen zu schließen, sowie zur Aufdeckung oder Verfälschung sensibler und vertraulicher Informationen führen.

Ungeachtet des Vorhandenseins von Strategien und Verfahren zur Aufdeckung und Verhinderung solcher Verstöße und zur Gewährleistung der Sicherheit, Integrität und Vertraulichkeit solcher Informationen sowie des Vorhandenseins von Geschäftskontinuitäts- und Notfallwiederherstellungsmassnahmen zur Abschwächung solcher Verstöße oder Störungen auf der Ebene des AIF und seiner Beauftragten können solche Sicherheitsverletzungen potenziell auch zu einem Verlust von Vermögenswerten führen und ein erhebliches finanzielles und/oder rechtliches Risiko für den AIF darstellen.

VII. Bewertung und Anteilsgeschäft

Art. 25 Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil

Der Nettoinventarwert (im Folgenden: "**NAV**", Net Asset Value) pro Anteil eines Teilfonds/einer Anteilsklasse wird vom AIFM oder einem von ihm Beauftragten am jeweiligen Bewertungsstichtag sowie für das Ende des Rechnungsjahres berechnet ("Bewertungsstichtag").

Der NAV eines Anteils an einer Anteilsklasse des jeweiligen Teilfonds ist in der Rechnungswährung des jeweiligen Teilfonds oder, falls abweichend, in der Referenzwährung der entsprechenden Anteilsklasse ausgedrückt und ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse zukommenden Quote des Vermögens des jeweiligen Teilfonds, vermindert um allfällige Schuldverpflichtungen des jeweiligen Teilfonds, die der betroffenen Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der sich im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Anteilsklasse. Er wird bei der Ausgabe und bei der Rücknahme von Anteilen auf 0.01 der Referenzwährung gerundet.

Das jeweilige Netto-Teilfondvermögen wird nach folgenden Grundsätzen bewertet:

1. Wertpapiere, die an einer Börse amtlich notiert sind, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet. Wird ein Wertpapier an mehreren Börsen amtlich notiert, ist der zuletzt verfügbare Kurs jener Börse massgebend, die der Hauptmarkt für dieses Wertpapier ist.
2. Wertpapiere, die nicht an einer Börse amtlich notiert sind, die aber an einem dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet.
3. Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente mit einer Restlaufzeit von weniger als 397 Tagen können mit der Differenz zwischen Einstandspreis (Erwerbspreis) und Rückzahlungspreis (Preis bei Endfälligkeit) linear ab- oder zugeschrieben werden. Eine Bewertung zum aktuellen Marktpreis kann unterbleiben, wenn der Rückzahlungspreis bekannt und fixiert ist. Allfällige Bonitätsveränderungen werden zusätzlich berücksichtigt.
4. Anlagen, deren Kurs nicht marktgerecht ist und diejenigen Vermögenswerte, die nicht unter Ziffer 1, Ziffer 2 und Ziffer 3 oben fallen, werden mit dem Preis eingesetzt, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Bewertung wahrscheinlich erzielt würde und der nach Treu und Glauben durch die Geschäftsleitung des AIFM oder unter deren Leitung oder Aufsicht durch Beauftragte bestimmt wird.
5. OTC-Derivate werden auf einer vom AIFM festzulegenden und überprüfbar Bewertung auf Tagesbasis bewertet, wie ihn der AIFM nach Treu und Glauben und nach allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbar Bewertungsmodellen auf der Grundlage des wahrscheinlich erreichbaren Verkaufswertes festlegt.
6. Investmentfonds, Investmentgesellschaften und andere kollektive Kapitalanlagen bzw. Organismen für gemeinsame Anlagen ("OGA") werden zum letzten festgestellten und von zuständigen Organen oder Beauftragten (z.B. Administrator) erhältlichen Rücknahmepreis bewertet. Falls für Anteile die Rücknahme ausgesetzt ist oder bei geschlossenen Organismen kein Rücknahmeanspruch besteht oder keine Rücknahmepreise festgelegt werden, werden diese Anteile unter Berücksichtigung

der gesetzlichen Vorgaben auf Basis der verfügbaren bzw. erhaltenen Informationen dieser Organismen bewertet. Sofern für diese Organismen keine Bewertung verfügbar ist, werden diese Anteile ebenso wie alle anderen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn der AIFM nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbar bewertungsmodellen festlegt.

7. Falls für die jeweiligen Vermögensgegenstände kein handelbarer Kurs verfügbar ist, werden diese Vermögensgegenstände, ebenso wie die sonstigen gesetzlich zulässigen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn der AIFM nach Treu und Glauben und nach allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbar bewertungsmodellen auf der Grundlage des wahrscheinlich erreichbaren Verkaufswertes festlegt.
8. Die flüssigen Mittel werden zu deren Nennwert zuzüglich aufgelaufener Zinsen bewertet.
9. Der Marktwert von Wertpapieren und anderen Anlagen, die auf eine andere Währung als die jeweilige Teilfondswährung lauten, wird zum letzten Devisenmittelkurs in die entsprechende Teilfondswährung umgerechnet.

Der AIFM ist berechtigt, zeitweise andere adäquate Bewertungsprinzipien für das jeweilige Teilfondsvermögen anzuwenden, falls die oben erwähnten Kriterien zur Bewertung aufgrund aussergewöhnlicher Ereignisse unmöglich oder unzuweckmässig erscheinen. Bei massiven Rücknahmeanträgen kann der AIFM die Anteile des entsprechenden Teilfondsvermögens auf der Basis der Kurse bewerten, zu welchen die notwendigen Verkäufe von Wertpapieren voraussichtlich getätigt werden. In diesem Fall wird für gleichzeitig eingereichte Emissions- und Rücknahmeanträge dieselbe Berechnungsmethode angewandt.

Art. 26 Ausgabe von Anteilen

Anteile eines Teilfonds werden zu jedem Bewertungsstichtag gemäss Anhang B "Teilfonds im Überblick" ("Ausgabetag") ausgegeben und zwar zu dem am Bewertungsstichtag ermittelten Nettoinventarwert je Anteil der entsprechenden Anteilsklasse des jeweiligen Teilfonds, zuzüglich der allfälligen Ausgabekommission und zuzüglich etwaiger Steuern und Abgaben.

Die Anteile sind nicht als Wertpapiere verbrieft und werden nur buchmässig geführt. Es werden keine Zertifikate ausgegeben. Eine Versammlung der Anleger ist nicht vorgesehen. Durch Zeichnung oder Erwerb von Anteilen anerkennt der Anleger den Fondsvertrag, dessen Anhänge A "Organisationsstruktur des AIF und AIFM" und B "Teilfonds im Überblick" und nimmt von den übrigen Anhängen des Fondsvertrages Kenntnis.

Zeichnungsanträge müssen bei der Verwahrstelle bis spätestens zum "Annahmeschluss Zeichnungen" gemäss Anhang B "Teilfonds im Überblick" bei der Verwahrstelle eingehen. Falls ein Zeichnungsantrag nach Annahmeschluss eingeht, so wird er für den folgenden Ausgabetag vorgemerkt. Falls ein Zeichnungsantrag nach dem Annahmeschluss eingeht, so wird er behandelt, als wäre er vor dem Annahmeschluss des folgenden Annahmeschlusses eingegangen. Für bei Vertriebssträgern im In- und Ausland platzierte Anträge können zur Sicherstellung der rechtzeitigen Weiterleitung an die Verwahrstelle im Fürstentum Liechtenstein frühere Schlusszeiten zur Abgabe der Anträge gelten. Diese können bei den jeweiligen Vertriebssträgern in Erfahrung gebracht werden.

Informationen zum Ausgabetag, zum Annahmeschluss sowie zur Höhe der allfälligen maximalen Ausgabekommission sind dem Anhang B "Teilfonds im Überblick" zu entnehmen.

Die Zahlung muss in der Regel spätestens gemäss lit. A, Abschnitt "Valuta Ausgabe- und Rücknahmetag +2)" in Anhang B "Teilfonds im Überblick" bei der Verwahrstelle eingehen.

Der AIFM stellt sicher, dass die Ausgabe von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger zum Zeitpunkt der Antragstellung unbekanntes Nettoinventarwertes pro Anteil abgerechnet wird (forward pricing).

Der Nettoinventarwert des Anteils bestimmt sich nach Art. 25 dieses Fondsvertrages.

Alle durch die Ausgabe von Anteilen anfallenden Steuern und Abgaben werden ebenfalls dem Anleger in Rechnung gestellt. Werden Anteile über Banken, die nicht mit dem Vertrieb der Anteile betraut sind, erworben, kann nicht ausgeschlossen werden, dass solche Banken weitere Transaktionskosten in Rechnung stellen.

Falls die Zahlung in einer anderen Wahrung als in der Referenzwahrung erfolgt, wird der Gegenwert aus der Konvertierung der Zahlungswahrung in die Referenzwahrung, abzuglich allfalliger Gebuhren, fur den Erwerb von Anteilen verwendet.

Die Mindestanlage, die von einem Anleger in einer bestimmten Anteilsklasse gehalten werden muss, ist dem Anhang B "Teilfonds im Uberblick" zu entnehmen.

Der Handel kann in Anwendungsfallen von Art. 29 dieses Fondsvertrages eingestellt werden.

Sacheinlagen sind zulassig und anhand objektiver Kriterien vom AIFM zu prufen und zu bewerten und von der Verwahrstelle nach erfolgter Plausibilisierung auszufuhren.

Anteile eines Teilfonds konnen auf Antrag eines Anlegers mit Zustimmung des AIFM ebenfalls gegen Ubertragung von Anlagen zum jeweiligen Tageskurs (Sacheinlage oder Einzahlung in specie) gezeichnet werden. Der AIFM ist nicht verpflichtet, auf einen solchen Antrag einzutreten.

Sacheinlagen sind zulassig und anhand objektiver Kriterien vom AIFM zu prufen und zu bewerten und von der Verwahrstelle nach erfolgter Plausibilisierung auszufuhren. Die ubertragenen Anlagen mussen mit der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds im Einklang stehen und es muss nach Auffassung des AIFM ein aktuelles Anlageinteresse an den Titeln bestehen. Die Werthaltigkeit der Sacheinlage muss durch den Wirtschaftsprufer gepruft werden. Samtliche in diesem Zusammenhang anfallende Kosten (inklusive Kosten des Wirtschaftsprufers, anderer Ausgaben sowie allfalliger Steuern und Abgaben) werden durch den betreffenden Anleger getragen und durfen nicht zulasten des jeweiligen Teilfondsvermogens verbucht werden.

Der AIFM behalt sich das Recht vor jederzeit einen Zeichnungsantrag ohne Angabe von Grunden zuruckzuweisen. In diesem Fall wird die Verwahrstelle allenfalls eingehende Zahlungen auf nicht bereits ausgefuhrte Zeichnungsantrage ohne Zinsen unverzuglich zuruckerstatten, gegebenenfalls erfolgt dies unter zu Hilfenahme der Zahlstellen.

Die Verwahrstelle und/oder die Vertriebsberechtigten konnen jederzeit einen Zeichnungsantrag zuruckweisen oder die Ausgabe von Anteilen zeitweilig beschranken, aussetzen oder endgultig einstellen, wenn dies im Interesse der Anleger, im offentlichen Interesse, zum Schutz des AIFM bzw. des jeweiligen Teilfonds oder der Anleger erforderlich erscheint. In diesem Fall wird die Verwahrstelle eingehende Zahlungen auf nicht bereits ausgefuhrte Zeichnungsantrage ohne Zinsen unverzuglich zuruckerstatten, gegebenenfalls erfolgt dies unter zu Hilfenahme der Zahlstellen.

Die Ausgabe von Fondsanteilen kann in Anwendungsfallen von Art. 29 dieses Fondsvertrages eingestellt werden.

Art. 27 Rucknahme von Anteilen

Anteile eines Teilfonds werden an jedem Rucknahmetag gemass Anhang B "Teilfonds im Uberblick" zuruckgenommen, und zwar zu dem zum Bewertungsstichtag ermittelten Nettoinventarwert je Anteil der entsprechenden Anteilsklasse des AIF, abzuglich allfalliger Rucknahmekommissionen und etwaiger Steuern und Abgaben.

Rucknahmeantrage mussen bei der Verwahrstelle bis spatestens zum "Annahmeschluss Rucknahmen" gemass Anhang B "Teilfonds im Uberblick" eingehen. Falls ein Rucknahmeantrag nach Annahmeschluss eingeht, so wird er behandelt, als ware er vor dem Annahmeschluss des folgenden Annahmeschlusses eingegangen. Fur bei Vertriebsstragern im In- und Ausland platzierte Antrage konnen zur Sicherstellung der rechtzeitigen Weiterleitung an die Verwahrstelle im Furstentum Liechtenstein fruhere Schlusszeiten zur Abgabe der Antrage gelten. Diese konnen bei den jeweiligen Vertriebsstragern in Erfahrung gebracht werden.

Informationen zum Rucknahmetag, zum Bewertungsintervall, zum Annahmeschluss sowie zur Hohe der allfalligen maximalen Rucknahmekommission sind Anhang B "Teilfonds im Uberblick" zu entnehmen.

Da fur einen angemessenen Anteil an liquiden Mitteln im Vermogen des jeweiligen Teilfonds gesorgt werden muss, wird die Auszahlung von Anteilen gemass lit. A, Abschnitt "Valuta Ausgabe- und Rucknahmetag +2)" in Anhang B "Teilfonds im Uberblick" erfolgen. Dies gilt nicht fur den Fall, dass sich gemass gesetzlichen Vorschriften wie etwa Devisen- und Transferbeschrankungen oder aufgrund anderweitiger Umstande,

die ausserhalb der Kontrolle der Verwahrstelle liegen, die Überweisung des Rücknahmebetrages als unmöglich erweist.

Bei umfangreichen Nettorücknahmen kann der AIFM beschliessen,

- die Rücknahmeanträge erst dann abzurechnen, wenn ohne unnötige Verzögerung entsprechende Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds verkauft werden können. Ist eine solche Massnahme notwendig, so gelangt auf alle Rücknahmeanträge desselben Rücknahmetages der Nettoinventarwert desselben Bewertungsstichtags zur Anwendung; oder
- die Rücknahmeanträge für einen Rücknahmetag des jeweiligen Teilfonds zu begrenzen und in Verbindung mit dieser Begrenzung Rücknahmen für einen Rücknahmetag lediglich anteilig durchzuführen und nicht-ausgeführte Rücknahmeanträge auf den nächstfolgenden Rücknahmetag zu verschieben.

Falls die Zahlung auf Verlangen des Anlegers in einer anderen Währung erfolgen soll als in der Währung, in der die betreffenden Anteile aufgelegt sind, berechnet sich der zu zahlende Betrag aus dem Erlös des Umtauschs von der Rechnungswährung in die Zahlungswährung, abzüglich allfälliger Gebühren und Abgaben. Die Verwahrstelle ist indes nicht verpflichtet, einem solchen Antrag Folge zu leisten.

Der AIFM und/oder die Verwahrstelle können/kann auf Wunsch und mit dem ausdrücklichen Einverständnis des betroffenen Anlegers die Auszahlung des Rücknahmepreises an einen Anleger in specie vornehmen (Sachauslage). Dabei werden bestimmte Anlagen aus den Vermögenswerten des jeweiligen Teilfonds in Höhe des für den entsprechenden Bewertungsstichtag geltenden Nettoinventarwertes der zurückgegebenen Anteile auf den Anleger übertragen. Der Wert der Anlagen wird für den entsprechenden Bewertungsstichtag nach der unter Art. 25 "Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil" dieses Fondsvertrages beschriebenen Weise berechnet. Die Art der in diesem Fall zu übertragenden Vermögenswerte ist auf einer fairen und vernünftigen Grundlage und ohne Beeinträchtigung der Interessen der anderen Anleger des jeweiligen Teilfonds zu bestimmen.

Mit Zahlung des Rücknahmepreises erlischt der entsprechende Anteil.

Führt die Ausführung eines Rücknahmeantrages dazu, dass der Bestand des betreffenden Anlegers unter die in Anhang B "Teilfonds im Überblick" aufgeführte Mindestanlage der entsprechenden Anteilsklasse fällt, kann der AIFM ohne weitere Mitteilung an den Anleger diesen Rücknahmeantrag als einen Antrag auf Rücknahme aller vom entsprechenden Anleger in dieser Anteilsklasse gehaltenen Anteile oder als einen Antrag auf Umtausch der verbleibenden Anteile in eine andere Anteilsklasse des Teilfonds mit derselben Referenzwährung, deren Teilnahmevoraussetzungen der Anleger erfüllt, behandeln.

Der AIFM und/oder die Verwahrstelle können/kann Anteile einseitig gegen den Willen des Anlegers gegen Zahlung des Rücknahmepreises einziehen, soweit dies im Interesse oder zum Schutz der Anleger oder des AIFM erforderlich erscheint, insbesondere wenn

1. dies zur Wahrung des Rufes des Finanzplatzes, namentlich zur Bekämpfung der Geldwäscherei, erforderlich ist,
2. ein Verdachtsfall besteht, dass durch den jeweiligen Anleger mit dem Erwerb der Anteile "Market Timing", "Late-Trading" oder sonstige Markttechniken betrieben werden, die der Gesamtheit der Anleger schaden können,
3. der Anleger die Bedingungen für einen Erwerb der Anteile nicht erfüllt; oder
4. die Anteile in einem Staat vertrieben werden, in dem der jeweilige Teilfonds zum Vertrieb nicht zugelassen ist oder von einer Person erworben worden sind, für die der Erwerb der Anteile nicht gestattet ist.

Der AIFM stellt sicher, dass die Rücknahme von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags unbekanntem Nettoinventarwertes pro Anteil abgerechnet wird (forward pricing).

Die Rücknahme von Anteilen des jeweiligen Teilfonds kann in Anwendungsfällen von Art. 29 dieses Fondsvertrages eingestellt werden.

Art. 28 Umtausch von Anteilen

Sofern unterschiedliche Anteilsklassen angeboten werden, kann ein Umtausch von Anteilen einer Anteilsklasse in Anteile einer anderen Anteilsklasse, sowohl innerhalb eines Teilfonds als auch von einem Teilfonds in einen anderen Teilfonds jederzeit unter den in diesem Artikel und Anhang B "Teilfonds im Überblick" genannten Bedingungen erfolgen. Für den Fall, dass ein Umtausch innerhalb eines Teilfonds erfolgt, wird keine Umtauschgebühr erhoben. Ein Umtausch von Anteilen in eine andere Anteilsklasse, sowohl innerhalb eines Teilfonds als auch von einem Teilfonds in einen anderen Teilfonds, ist lediglich möglich, sofern der Anleger die Bedingungen für den Direkterwerb von Anteilen der jeweiligen Anteilsklasse bzw. des jeweiligen Teilfonds erfüllt.

Falls ein Umtausch von Anteilen für bestimmte Anteilsklassen oder Teilfonds nicht möglich ist, wird dies für die Anteilsklasse bzw. den betroffenen Teilfonds in Anhang B "Teilfonds im Überblick" erwähnt.

Die Anzahl der Anteile, in die der Anleger seinen Bestand umtauschen möchte, wird nach folgender Formel berechnet:

$$A = \frac{(B \times C)}{(D \times E)}$$

- A = Anzahl der Anteile des neuen Teilfonds bzw. der allfälligen Anteilsklasse, in welche(n) umgetauscht werden soll
- B = Anzahl der Anteile des Teilfonds bzw. der allfälligen Anteilsklasse, von wo aus der Umtausch vollzogen werden soll
- C = Nettoinventarwert oder Rücknahmepreis der zum Umtausch vorgelegten Anteile
- D = Devisenwechsellkurs zwischen den betroffenen Teilfonds bzw. allfälliger Anteilsklassen. Wenn beide Teilfonds bzw. Anteilsklassen in der gleichen Rechnungswährung bewertet werden, beträgt dieser Koeffizient 1.
- E = Nettoinventarwert der Anteile des Teilfonds bzw. der allfälligen Anteilsklasse, in welche(n) der Wechsel zu erfolgen hat, zuzüglich Steuern, Gebühren oder sonstiger Abgaben

Fallweise können bei einem Anteilsklassenwechsel bzw. Teilfondswechsel in einzelnen Ländern Abgaben, Steuern und Stempelgebühren anfallen.

Der AIFM kann für einen Teilfonds bzw. eine Anteilsklasse jederzeit einen Umtauschantrag zurückweisen, wenn dies im Interesse des AIFM oder im Interesse der Anleger geboten erscheint, insbesondere wenn:

1. ein Verdachtsfall besteht, dass durch den jeweiligen Anleger mit dem Erwerb der Anteile "Market Timing", "Late-Trading" oder sonstige Markttechniken betrieben werden, die der Gesamtheit der Anleger schaden können,
2. der Anleger nicht die Bedingungen für einen Erwerb der Anteile erfüllt, oder
3. die Anteile in einem Staat vertrieben, in dem der jeweilige Teilfonds zum Vertrieb nicht zugelassen ist oder von einer Person erworben wurden, für die der Erwerb der Anteile nicht gestattet ist.

Die Aussetzung der Berechnung des Nettovermögenswertes eines Teilfonds beeinträchtigt die Berechnung des Nettovermögenswertes der anderen Teilfonds nicht, wenn keine der oben angeführten Bedingungen auf die anderen Teilfonds zutreffen.

Der AIFM stellt sicher, dass der Umtausch von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags unbekanntes Nettoinventarwertes pro Anteil abgerechnet wird (forward pricing).

Der Umtausch von Fondsanteilen kann in Anwendungsfällen von Art. 29 dieses Fondsvertrages eingestellt werden.

Art. 29 Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes und der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtausches von Anteilen

Der AIFM kann die Berechnung des Nettoinventarwertes und/oder die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen eines Teilfonds zeitweise aussetzen, sofern dies im Interesse der Anleger gerechtfertigt ist, insbesondere:

1. wenn ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des Vermögens des Teilfonds bildet, geschlossen ist oder wenn der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;
2. bei politischen, wirtschaftlichen oder anderen Notfällen; oder
3. wenn wegen Beschränkungen der Übertragung von Vermögenswerten Geschäfte für den Teilfonds undurchführbar werden.

Der AIFM kann zudem auch den Beschluss zur vollständigen oder zeitweiligen Aussetzung der Ausgabe von Anteilen fassen, falls Neuanlagen das Erreichen des Anlageziels beeinträchtigen könnten.

Die Ausgabe von Anteilen wird insbesondere dann zeitweilig eingestellt, wenn die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil eingestellt wird. Bei Einstellung der Ausgabe von Anteilen werden die Anleger umgehend per direkter Mitteilung (über Zugang zu passwortgeschützter Website) über den Grund und den Zeitpunkt der Einstellung informiert.

Daneben ist der AIFM unter Wahrung der Interessen der Anleger berechtigt, erhebliche Rücknahmen erst zu tätigen, d.h. die Rücknahme zeitweilig auszusetzen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds ohne Verzögerung unter Wahrung der Interessen der Anleger verkauft werden können.

Solange die Rücknahme der Anteile ausgesetzt ist, werden keine neuen Anteile dieses Teilfonds ausgegeben. Umtäusche von Anteilen, deren Rückgabe vorübergehend eingeschränkt ist, sind nicht möglich. Die zeitweilige Aussetzung der Rücknahmen von Anteilen eines Teilfonds führt nicht zur zeitweiligen Einstellung der Rücknahmen anderer Teilfonds, die von den betreffenden Ereignissen nicht berührt sind.

Der AIFM achtet darauf, dass dem jeweiligen Teilfondsvermögen ausreichende flüssige Mittel zur Verfügung stehen, damit eine Rücknahme bzw. der Umtausch von Anteilen auf Antrag von Anlegern unter normalen Umständen unverzüglich erfolgen kann.

Der AIFM teilt die Aussetzung der Anteilsrücknahme und -auszahlung unverzüglich der FMA und in geeigneter Weise den Anlegern mit. Zeichnungs-, Rücknahme bzw. Umtauschanträge werden nach Wiederaufnahme der Berechnung des Nettoinventarwertes abgerechnet. Der Anleger kann seinen Zeichnungs-, Rücknahme- bzw. Umtauschantrag bis zur Wiederaufnahme des Anteilshandels widerrufen.

Die Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes eines Teilfonds beeinträchtigt die Berechnung des Nettoinventarwertes der anderen Teilfonds nicht, wenn keine der oben angeführten Bedingungen auf die anderen Teilfonds zutreffen. Der AIFM kann zudem auch den Beschluss zur vollständigen oder zeitweiligen Aussetzung der Ausgabe von Anteilen fassen, falls Neuanlagen das Erreichen des Anlageziels beeinträchtigen könnten.

Art. 30 Late Trading und Market Timing

Sollte der Verdacht bestehen, dass ein Antragsteller Late Trading oder Market Timing betreibt, wird/werden der AIFM und/oder die Verwahrstelle die Annahme des Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmeantrags solange verweigern, bis der Antragsteller jegliche Zweifel in Bezug auf seinen Antrag ausgeräumt hat.

Late Trading

Unter Late Trading ist die Annahme eines Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmeantrags zu verstehen, der nach dem Annahmeschluss der Aufträge (cut-off time) des betreffenden Tages erhalten wurde, und seine Ausführung zu dem Preis, der auf dem an diesem Tag geltenden Nettoinventarwert basiert. Durch Late Trading kann ein Anleger aus der Kenntnis von Ereignissen oder Informationen Gewinn ziehen, die nach dem Annahmeschluss der Aufträge veröffentlicht wurden, sich jedoch noch nicht in dem Preis widerspiegeln, zu dem der Auftrag des Anlegers abgerechnet wird. Dieser Anleger ist infolgedessen im Vorteil gegenüber den Anlegern, die den offiziellen Annahmeschluss eingehalten haben. Der Vorteil dieses Anlegers ist noch bedeutender, wenn er das Late Trading mit dem Market Timing kombinieren kann.

Market Timing

Unter Market Timing ist das Arbitrageverfahren zu verstehen, mit dem ein Anleger kurzfristig Anteile desselben Teilfonds bzw. derselben Anteilsklasse systematisch zeichnet und zurückverkauft oder umwandelt, indem er die Zeitunterschiede und/oder Fehler oder Schwächen des Systems zur Berechnung des Nettoinventarwertes des Teilfonds bzw. der Anteilsklasse nutzt.

Art. 31 Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung

Der AIFM und die Verwahrstelle sind verpflichtet, die im Fürstentum Liechtenstein geltenden Vorschriften des Sorgfaltspflichtgesetzes und der dazugehörigen Sorgfaltspflichtverordnung sowie die Richtlinien der FMA in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Ebenso trägt der AIFM dafür Sorge, dass sich die inländischen Vertriebsträger zur Einhaltung der genannten Vorschriften verpflichten.

Sofern die inländischen Vertriebsträger Gelder von Anlegern selbst entgegennehmen, sind sie in ihrer Eigenschaft als Sorgfaltspflichtige verpflichtet, nach Massgabe des Sorgfaltspflichtgesetzes und der Sorgfaltspflichtverordnung den Zeichner zu identifizieren, die wirtschaftlich berechnete Person festzustellen, ein Profil der Geschäftsbeziehung zu erstellen und alle für sie geltenden lokalen Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäscherei zu befolgen.

Darüber hinaus haben die Vertriebsträger und ihre Verkaufsstellen auch alle Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung zu beachten, die in den jeweiligen Vertriebsländern in Kraft sind.

Mit dem Erwerb von Anteilen stimmt der Investor ausdrücklich zu, dass sämtliche am Erwerb von Fondsanteilen involvierte Parteien (z.B. Vertriebsträger) dem AIFM ungeachtet allenfalls zuwiderlaufender Datenschutzbestimmungen alle Informationen und Dokumente des Investors und des wirtschaftlich Berechtigten übermitteln, welche der AIFM nach eigenem Ermessen für notwendig oder ratsam erachtet, um den Anforderungen des Sorgfaltspflichtgesetzes und der dazugehörigen Sorgfaltspflichtverordnung nachzukommen.

Art. 32 Datenschutz

Anleger werden darauf hingewiesen, dass sie dem AIFM beziehungsweise seinen Vertretern und beauftragten Personen (insbesondere der Verwahrstelle, der Administrationsstelle, dem Portfoliomanager und ggf. den Vertriebsstellen) durch Übermitteln des Zeichnungsantrags Informationen zur Verfügung stellen, die im Sinne der durch die Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679) eingeführten Datenschutzvorschriften in der EU personenbezogene Daten darstellen können. Diese Daten werden zur Kundenidentifizierung sowie für das Zeichnungsverfahren, die Verwaltung, die Übertragungsstellentätigkeit, statistische Analysen, Marktforschung und die Erfüllung aller anwendbaren Rechtsvorschriften oder Aufsichtsvorgaben verwendet und dem AIFM, seinen Vertretern und beauftragten Personen bekannt gegeben.

Nach Massgabe der Anforderungen der Datenschutzvorschriften können personenbezogene Daten Dritten bekanntgegeben und/oder an sie übertragen werden. Zu diesen Dritten gehören unter anderem:

- a) Aufsichts- und Steuerbehörden, sowie
- b) – für die angegebenen Zwecke – beauftragte Personen, Berater und Dienstleister des AIF oder die ordnungsgemäss bevollmächtigten Vertreter des AIFM und ihre jeweiligen nahestehenden, assoziierten oder verbundenen Unternehmen unabhängig von ihrem Sitz (auch in Ländern ausserhalb des EWR, wo andere Datenschutzvorschriften als in Liechtenstein gelten können). Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass jeder Dienstleister des AIF (einschliesslich des AIFM, seiner beauftragten Personen oder seiner ordnungsgemäss bevollmächtigten Vertreter und ihrer jeweiligen nahestehenden, assoziierten oder verbundenen Unternehmen) nach Massgabe der Anforderungen der Datenschutzvorschriften die von ihm verwalteten personenbezogenen Daten oder Informationen über die Anleger des AIFs mit einem anderen Dienstleister des AIF austauschen darf.
- c) Investitionen, die Informationen über Anleger und wirtschaftlich berechnete Personen von Anlegern gemäss ihren lokalen KYC/CTF Vorschriften erfordern.

Personenbezogene Daten werden zu einzelnen oder allen in der Datenschutzmitteilung genannten Zwecken und auf Basis der dort beschriebenen Rechtsgrundlagen erhoben, verwaltet, verwendet, bekannt gegeben und verarbeitet.

Anleger haben das Recht auf Erhalt einer Kopie ihrer vom AIFM aufbewahrten personenbezogenen Daten sowie das Recht zur Berichtigung von Unrichtigkeiten in den Daten, die der AIFM besitzt. Anleger haben darüber hinaus das Recht auf Vergessen und ein Recht auf Beschränkung der Verarbeitung oder auf Widerspruch gegen die Verarbeitung unter bestimmten Voraussetzungen. Unter bestimmten begrenzten Umständen kann auch ein Recht auf Datenübertragbarkeit bestehen. Willigen Anleger in die Verarbeitung personenbezogener Daten ein, kann diese Einwilligung jederzeit widerrufen werden.

VIII. Kosten und Gebühren

Art. 33 Kosten und Gebühren zulasten des AIF

A. Vom Vermögen abhängige Gebühren (variabel):

Operations Fee (Verwahrstelle, Risikomanagement, Administration)

Der AIFM stellt für das Risikomanagement und die Administration des jeweiligen Teilfonds sowie für die Leistungen der Verwahrstelle eine jährliche Gebühr (im Folgenden: "**Operations Fee**") gemäss Anhang B "Teilfonds im Überblick" in Rechnung. Diese wird auf der Basis des jeweiligen durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens berechnet, zu jedem Bewertungsstichtag abgegrenzt und pro rata temporis jeweils am Quartalsende erhoben. Die effektive Höhe der Operations Fee wird im Jahresbericht genannt.

Portfolioverwaltungsgebühr

Der AIFM kann, bzw. sofern ein Portfoliomanager vertraglich verpflichtet wurde, kann dieser dem jeweiligen Teilfonds für die Portfolioverwaltung eine jährliche Portfolioverwaltungsgebühr gemäss Anhang B "Teilfonds im Überblick" in Rechnung stellen. Diese wird auf der Basis des jeweiligen durchschnittlichen Nettoteilfondsvermögens berechnet, zu jedem Bewertungsstichtag abgegrenzt und pro rata temporis jeweils am Quartalsende erhoben. Die effektive Höhe der Portfolioverwaltungsgebühr wird im Jahresbericht genannt.

B. Vom Vermögen unabhängige Gebühren (fix):

Ordentlicher Aufwand

Der AIFM und die Verwahrstelle haben ausserdem Anspruch auf Ersatz der folgenden Auslagen, die ihnen in Ausübung ihrer Funktion entstanden sind:

- Kosten für die Vorbereitung, den Druck und den Versand der Jahresberichte sowie weiterer gesetzlich vorgeschriebener Publikationen;
- Honorare des Wirtschaftsprüfers und von Rechts- und Steuerberatern, die dem AIFM oder der Verwahrstelle entstehen, soweit diese Aufwendungen im Interesse der Anleger getätigt werden;
- Kosten für die Veröffentlichung der an die Anleger in den Publikationsorganen und evtl. zusätzlichen vom AIFM bestimmten Zeitungen oder elektronischen Medien gerichteten Mitteilungen des eines Teilfonds einschliesslich Kurspublikationen;
- Gebühren und Kosten für Bewilligungen (einschliesslich deren Aufrechterhaltung) und die Aufsicht über einen Teilfonds im Fürstentum Liechtenstein und im Ausland;
- alle Steuern, die auf das Vermögen eines Teilfonds sowie dessen Erträge und Aufwendungen zu lasten eines Teilfonds erhoben werden;
- alle Steuern, einschliesslich damit zusammenhängender Zinsen und sonstiger Kosten, die anfallen im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen. Dies umfasst auch Stempelabgaben (Transaktionssteuern), wie insbesondere Umsatzabgaben, wenn diese auf Transaktionen eines Teilfonds erhoben werden aufgrund von Änderungen der Steuergesetze oder aufgrund einer Änderung oder einer Klarstellung der Praxis durch die zuständige Steuerbehörde;
- Gebühren, die im Zusammenhang mit einer allfälligen Kotierung eines Teilfonds und mit dem Vertrieb im In- und Ausland anfallen (z.B. Beratungs-, Rechts-, Übersetzungskosten);
- Gebühren, Kosten und Honorare im Zusammenhang mit der Ermittlung und Veröffentlichung von Steuerfaktoren für die Länder der/des EU/EWR und/oder sämtlicher Länder, in denen Vertriebszulassungen bestehen und/oder Privatplatzierungen vorliegen, nach Massgabe der effektiven Aufwendungen zu marktmässigen Ansätzen;

- interne und externe Kosten für Erstellung oder Änderung, Übersetzung, Hinterlegung, Druck und Versand der konstituierenden Dokumente in den Ländern, in denen die Anteile vertrieben werden (dies gilt auch für periodische Berichte und Mitteilungen);
- Verwaltungsgebühren und Kostenersatz staatlicher Stellen;
- Kosten im Zusammenhang mit gesetzlichen Bestimmungen für einen Teilfonds (z.B. Reportings an Behörden, wesentliche Anlegerinformationen);
- Gebühren für Zahlstellen, Vertreter und andere Repräsentanten mit vergleichbarer Funktion im In- und Ausland;
- ein angemessener Anteil an Kosten für Drucksachen und Werbung, welche direkt im Zusammenhang mit dem Anbieten und Verkauf von Anteilen anfallen;
- Kosten für die Bewertung von Anlagen durch einen qualifizierten, unabhängigen Dritten;
- Kosten der Vornahme von vertieften steuerlichen, rechtlichen, buchhalterischen, betriebswirtschaftlichen und markttechnischen Prüfungen und Analysen (Due Diligence) durch Dritte, mit denen insbesondere Private Equity Anlagen, auf deren Anlageeignung für einen Teilfonds vertieft geprüft werden; diese Kosten können dem jeweiligen Teilfonds auch dann belastet werden, wenn in der Folge eine Anlage nicht getätigt wird;
- interne und externe Kosten allfällig nötig werdender ausserordentlicher Dispositionen gemäss AIFMG/AIFMV (z.B. Änderungen der Fondsdokumente);
- Gebühren und Kosten, die durch andere rechtliche oder aufsichtsrechtliche Vorschriften entstehen, die vom AIFM im Rahmen der Umsetzung der Anlagestrategie zu erfüllen sind (wie Reporting- und andere Kosten, die im Rahmen der Erfüllung der European Market Infrastructure Regulation (EMIR, EU-Verordnung 648/2012) entstehen); und
- interne und externe Kosten für die Rückforderung von ausländischen Quellensteuern, soweit diese für Rechnung eines Teilfonds vorgenommen werden können.

Bezüglich der Rückforderung von ausländischen Quellensteuern sei festgehalten, dass der AIFM sich nicht zur Rückforderung verpflichtet und eine solche nur vorgenommen wird, wenn sich das Verfahren nach den Kriterien der Wesentlichkeit der Beträge und der Verhältnismässigkeit der Kosten im Verhältnis zum möglichen Rückforderungsbetrag rechtfertigt.

Die jeweils gültige Höhe der Auslagen des Teilfonds/der Anteilsklasse wird im Jahresbericht genannt.

Transaktionskosten

Zusätzlich tragen die Teilfonds sämtliche aus der Verwaltung des Vermögens erwachsenden Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben) sowie alle Steuern, die auf das Vermögen des jeweiligen Teilfonds sowie dessen Erträge und Aufwendungen erhoben werden (z.B. Quellensteuern auf ausländischen Erträgen). Die Teilfonds tragen ferner allfällige externe Kosten, d.h. Gebühren von Dritten, die beim An- und Verkauf der Anlagen anfallen. Diese Kosten werden direkt mit dem Einstands- bzw. Verkaufswert der betreffenden Anlagen verrechnet. Zusätzlich werden den jeweiligen Anteilsklassen etwaige Währungsabsicherungskosten belastet.

Die Teilfonds tragen allenfalls anfallende oder angefallene Stempelabgaben (Transaktionssteuern), wie insbesondere Umsatzabgaben, einschliesslich Zinsen und sonstigen damit verbundenen Kosten, wenn diese auf Transaktionen eines Teilfonds erhoben werden aufgrund von Änderungen der Steuergesetze oder aufgrund einer Änderung der Praxis oder einer Klarstellung der Praxis durch die zuständigen Steuerbehörden.

Gegenleistungen, welche in einer fixen Pauschalgebühr enthalten sind, dürfen nicht zusätzlich als Einzelaufwand belastet werden. Eine allfällige Entschädigung für beauftragte Dritte ist jedenfalls in den Gebühren nach Art. 32 dieses Fondsvertrages enthalten.

Allfällige Kosten für Währungsabsicherungen von Anteilsklassen

Die allfälligen Kosten einer Währungsabsicherung von Anteilsklassen werden der entsprechenden Anteilsklasse zugeordnet.

Gründungskosten

Die Kosten für die Gründung des AIF und die Erstausgabe von Anteilen (z.B. Gebühren für die Bearbeitung einer Vertriebs- oder Verwaltungsanzeige, Erstellung und Druck des Fondsvertrags, Registrierungsgebühren, rechtliche Beratung etc.) werden zulasten des Vermögens der bei der Gründung bestehenden Teilfonds

über maximal fünf Jahre abgeschrieben. Die Aufteilung der Gründungskosten erfolgt pro rata auf die jeweiligen Teilfondsvermögen. Kosten, die im Zusammenhang mit der Auflegung weiterer Teilfonds entstehen, werden zu Lasten des jeweiligen Teilfondsvermögens, dem sie zuzurechnen sind, über maximal fünf Jahre abgeschrieben.

Liquidationsgebühren

Im Falle der Auflösung des AIF bzw. eines Teilfonds können/kann der AIFM und/oder die Verwahrstelle eine Liquidationsgebühr in Höhe von maximal CHF 15'000.-- oder dem entsprechenden Gegenwert in einer anderen Währung zu seinen Gunsten erheben. Zusätzlich trägt der AIF bzw. der entsprechende Teilfonds alle Kosten von Behörden, des Wirtschaftsprüfers und der Verwahrstelle.

Laufende Gebühren (Total Expense Ratio, TER)

Der Gesamtbetrag der laufenden Gebühren vor einem allfälligen erfolgsabhängigen Aufwand (Total Expense Ratio vor Performance Fee; im Folgenden: "TER") wird nach allgemeinen, von der FMA anerkannten, Grundsätzen berechnet und umfasst, mit Ausnahme der Transaktionskosten, sämtliche Kosten und Gebühren, die laufend dem Vermögen eines Teilfonds belastet werden. Die TER des jeweiligen Teilfonds wird auf der Webseite des LAFV unter www.lafv.li sowie im jeweiligen Jahresbericht, sofern dessen Publikation bereits erfolgt ist, ausgewiesen.

Zuwendungen

Im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräusserung von Sachen und Rechten für einen Teilfonds stellen der AIFM, die Verwahrstelle sowie allfällige Beauftragte sicher, dass insbesondere Zuwendungen direkt oder indirekt dem Teilfonds zugutekommen. Die Verwahrstelle ist berechtigt, einen Betrag von maximal 30% der Zuwendungen als Rückbehalt einzubehalten.

Ausserordentliche Dispositionskosten

Zusätzlich darf der AIFM dem Teilfondsvermögen Kosten für ausserordentliche Dispositionen belasten.

Ausserordentliche Dispositionskosten setzen sich aus dem Aufwand zusammen, der ausschliesslich der Wahrung des Anlegerinteresses dient, im Laufe der regelmässigen Geschäftstätigkeit entsteht und bei Gründung des AIF bzw. des entsprechenden Teilfonds nicht vorhersehbar war. Ausserordentliche Dispositionskosten sind insbesondere Rechtsberatungs- und Verfahrenskosten im Interesse des AIF, des jeweiligen Teilfonds oder der Anleger. Darüber hinaus sind alle Kosten allfällig nötig werdender ausserordentlicher Dispositionen gemäss AIFMG/AIFMV (z.B. Änderungen des Fondsvertrags) hierunter zu verstehen.

Der AIFM ist auch berechtigt, dem jeweiligen Teilfondsvermögen Kosten im Zusammenhang mit Transaktionssteuern zu belasten, welche zufolge Änderung der Steuergesetzgebung oder Praxis, einer anderen Auslegung des Gesetzes oder der Praxis durch die Steuerbehörde durch Aberkennung der Qualifikation als steuerbefreiter Anleger (durch die zuständige Behörde) mit Erhebung oder Nacherhebung anfallen.

Falls aufgrund von Änderungen der Steuergesetze oder aufgrund einer geänderten Praxis oder Klarstellung der Praxis durch die zuständigen Steuerbehörden Stempelabgaben (Transaktionssteuern), wie insbesondere Umsatzabgaben, erhoben werden, können Kosten, insbesondere Rechts- und Steuerberatungskosten, die anfallen, um entsprechende Forderungen der Steuerbehörden zu bestreiten, dem jeweiligen Teilfondsvermögen als ausserordentliche Dispositionskosten belastet werden.

Art. 34 Kosten zulasten der Anleger

Ausgabekommission

Zur Deckung der Kosten, die die Platzierung der Anteile verursacht, kann der AIFM auf den Nettoinventarwert der neu emittierten Anteile zugunsten des AIFM, der Verwahrstelle und/oder von Vertriebsstellen im In- oder Ausland eine Ausgabekommission gemäss Anhang B "Teilfonds im Überblick" erheben.

Rücknahmekommission

Für die Auszahlung zurückgenommener Anteile kann der AIFM auf den Nettoinventarwert der zurückgegebenen Anteile zugunsten des jeweiligen Teilfonds, des AIFM, der Verwahrstelle und/oder von Vertriebsstellen im In- und Ausland eine Rücknahmekommission gemäss Anhang B "Teilfonds im Überblick" erheben.

Umtauschgebühr

Für den vom Anleger gewünschten Wechsel von einem Teilfonds in einen anderen Teilfonds bzw. von einer Anteilsklasse in eine andere Anteilsklasse wird keine Umtauschgebühr erhoben.

IX. Schlussbestimmungen

Art. 35 Verwendung der Erträge

Der realisierte Erfolg des jeweiligen Teilfonds setzt sich aus dem Nettoertrag und den realisierten Kursgewinnen zusammen.

Der AIFM kann den im jeweiligen Teilfonds bzw. in einer Anteilsklasse realisierten Erfolg an die Anleger des Teilfonds bzw. dieser Anteilsklasse ausschütten oder diesen realisierten Erfolg im Teilfonds bzw. in der jeweiligen Anteilsklasse wiederanlegen (thesaurieren).

Thesaurierend:

Der realisierte Erfolg derjenigen Teilfonds bzw. Anteilsklassen, welche eine Erfolgsverwendung des Typs "thesaurierend" gemäss Anhang B "Teilfonds im Überblick" aufweisen, wird laufend wieder angelegt, d.h. thesauriert. Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten werden vom AIFM zur Wiederanlage zurückbehalten.

Ausschüttend:

Im Hinblick auf die ausschüttenden Teilfonds bzw. Anteilsklassen kann der AIFM zu Zeitpunkten, die er für geeignet erachtet, Ausschüttungen in der Höhe beschliessen, die der AIFM mit Blick auf die Gewinne dieser Anteilsklasse für gerechtfertigt hält. Die Ausschüttungen stellen den Gesamterfolg bzw. den Nettoertrag oder einen Teil davon und/oder die gesamten realisierten Kapitalgewinne oder einen Teil davon dar.

Ferner kann der AIFM zu Zeitpunkten, die er für geeignet erachtet auch für ausschüttende Anteilsklassen derartige Ausschüttungen aus der Substanz des jeweiligen Teilfonds beschliessen.

Ausschüttungen werden auf die am Ausschüttungstag ausgegebenen Anteile ausgezahlt. Auf erklärte Ausschüttungen werden vom Zeitpunkt ihrer Fälligkeit an keine Zinsen bezahlt.

Art. 36 Zuwendungen

Der AIFM behält sich vor, Dritten für die Akquisition von Anlegern und/oder die Erbringung von Dienstleistungen Zuwendungen zu gewähren. Bemessungsgrundlage für solche Zuwendungen bilden in der Regel die den Anlegern belasteten Kommissionen, Gebühren usw. und/oder beim AIFM platzierte Vermögenswerte/Vermögensbestandteile. Ihre Höhe entspricht einem prozentualen Anteil der jeweiligen Bemessungsgrundlage. Auf Verlangen legt der AIFM gegenüber dem Anleger jederzeit weitere Einzelheiten über die mit Dritten getroffenen Vereinbarungen offen. Auf einen weiter gehenden Informationsanspruch gegenüber dem AIFM verzichtet der Anleger hiermit ausdrücklich, insbesondere trifft den AIFM keine detaillierte Abrechnungspflicht hinsichtlich effektiv bezahlter Zuwendungen.

Der Anleger nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass der AIFM von Dritten (inklusive Gruppengesellschaften) im Zusammenhang mit der Zuführung von Anlegern, dem Erwerb/Vertrieb von kollektiven Kapitalanlagen, Zertifikaten, Notes usw. (nachfolgend "Produkte" genannt; darunter fallen auch solche, die von einer Gruppengesellschaft verwaltet und/oder herausgegeben werden) Zuwendungen in der Regel in der Form von Bestandeszahlungen gewährt werden können. Die Höhe solcher Zuwendungen ist je nach Produkt und Produkthanbieter unterschiedlich. Bestandeszahlungen bemessen sich in der Regel nach der Höhe des vom AIFM gehaltenen Volumens eines Produkts oder einer Produktgruppe. Ihre Höhe entspricht üblicherweise einem prozentualen Anteil der dem jeweiligen Produkt belasteten Verwaltungsgebühren, welche periodisch während der Haltedauer vergütet werden. Zusätzlich können Vertriebsprovisionen von Wertpapieremittenten auch in Form von Abschlägen auf dem Emissionspreis (prozentmässiger Rabatt) geleistet werden oder in Form von Einmalzahlungen, deren Höhe einem prozentualen Anteil des Emissionspreises entspricht. Vorbehaltlich einer anderen Regelung kann der Anleger jederzeit vor oder nach Erbringung der Dienstleistung (Kauf des Produkts) weitere Einzelheiten über die mit Dritten betreffend solcher Zuwendungen getroffenen Vereinbarungen vom AIFM verlangen. Der Informationsanspruch auf weitere Einzelheiten hinsichtlich be-

reits getätigter Transaktionen ist jedoch begrenzt auf die der Anfrage vorausgegangenen zwölf (12) Monate. Auf einen weitergehenden Informationsanspruch verzichtet der Anleger ausdrücklich. Verlangt der Anleger keine weiteren Einzelheiten vor Erbringung der Dienstleistung oder bezieht er die Dienstleistung nach Einholung weiterer Einzelheiten, verzichtet er auf einen allfälligen Herausgabeanspruch im Sinne von § 1009 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB).

Im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräusserung von Sachen und Rechten für den AIF stellen der AIFM, die Verwahrstelle sowie allfällige Beauftragte sicher, dass insbesondere Zuwendungen direkt oder indirekt dem AIF zugutekommen. Die Verwahrstelle ist berechtigt, einen Betrag von maximal 30% der Zuwendungen als Rückbehalt einzubehalten.

Art. 37 Steuervorschriften

Fondsvermögen

Alle liechtensteinischen AIF in der Rechtsform des (vertraglichen) Investmentfonds bzw. der Kollektivtreuhänderschaft sind im Fürstentum Liechtenstein unbeschränkt steuerpflichtig und unterliegen der Ertragssteuer. Die Erträge aus dem verwalteten Vermögen stellen steuerfreien Ertrag dar.

Emissions- und Umsatzabgaben²

Die Begründung (Ausgabe) von Anteilen an einem solchen AIF unterliegt nicht der Emissions- und Umsatzabgabe. Die entgeltliche Übertragung von Eigentum an Anlegeranteilen unterliegt der Umsatzabgabe, sofern eine Partei oder ein Vermittler inländischer Effekthändler ist. Die Rücknahme von Anlegeranteilen ist von der Umsatzabgabe ausgenommen. Investmentfonds, bei denen es sich um kollektive Kapitalanlagen handelt, gelten als Anleger, die von der Umsatzabgabe befreit sind.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass sich diese Einschätzung aufgrund von Gesetzesänderungen, Änderungen der Rechtsprechung sowie aufgrund einer Änderung der Praxis oder einer Klarstellung der Praxis durch die zuständigen Steuerbehörden ändern kann. Der AIFM kann Stempelabgaben (Transaktionssteuern), wie insbesondere Umsatzabgaben, erheben, wenn nach seinem Ermessen die Rechtslage dies erfordert. Sollten Stempelabgaben (Transaktionssteuern), wie insbesondere Umsatzabgaben auf Transaktionen des Fonds erhoben werden, sind diese vom AIF zu tragen.

Quellen- bzw. Zahlstellensteuern

Es können sowohl Erträge als auch Kapitalgewinne, ob ausgeschüttet oder thesauriert, je nach Person, welche die Anteile des AIF bzw. des jeweiligen Teilfonds direkt oder indirekt hält, teilweise oder ganz einer sogenannten Zahlstellensteuer (bspw. abgeltende Quellensteuer, Rückbehalte nach dem Foreign Account Tax Compliance Act) unterliegen.

Der AIF in der Rechtsform des vertraglichen Investmentfonds oder der Kollektivtreuhänderschaft bzw. dessen Teilfonds unterstehen ansonsten keiner Quellensteuerpflicht im Fürstentum Liechtenstein, insbesondere keiner Coupon- oder Verrechnungssteuerpflicht. Ausländische Erträge und Kapitalgewinne, die vom AIF in der Rechtsform des vertraglichen Investmentfonds oder der Kollektivtreuhänderschaft bzw. dessen Teilfonds erzielt werden, können den jeweiligen Quellensteuerabzügen des Anlagelandes unterliegen. Allfällige Doppelbesteuerungsabkommen bleiben vorbehalten.

Der AIF bzw. dessen Teilfonds haben folgenden Steuerstatus:

FATCA

Der AIF bzw. dessen Teilfonds unterziehen sich den Bestimmungen des liechtensteinischen FATCA-Abkommens sowie den entsprechenden Ausführungsvorschriften im liechtensteinischen FATCA-Gesetz.

Natürliche Personen mit Steuerdomizil im Fürstentum Liechtenstein

Der im Fürstentum Liechtenstein domizilierte private Anleger hat seine Anteile als Vermögen zu deklarieren und diese unterliegen der Vermögenssteuer. Allfällige Ertragsausschüttungen bzw. thesaurierte Erträge des

² Gemäss Zollanschlussvertrag zwischen der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein findet das schweizerische Stempelsteuerrecht auch im Fürstentum Liechtenstein Anwendung. Im Sinne der schweizerischen Stempelsteuergesetzgebung gilt das Fürstentum Liechtenstein daher als Inland.

AIF in der Rechtsform des vertraglichen Investmentfonds oder der Kollektivtreuhänderschaft bzw. von dessen Teilfonds sind erwerbssteuerfrei. Die beim Verkauf der Anteile erzielten Kapitalgewinne sind erwerbssteuerfrei. Kapitalverluste können vom steuerpflichtigen Erwerb nicht abgezogen werden.

Personen mit Steuerdomizil ausserhalb des Fürstentums Liechtenstein

Für Anleger mit Domizilland ausserhalb des Fürstentums Liechtenstein richtet sich die Besteuerung und die übrigen steuerlichen Auswirkungen beim Halten bzw. Kaufen oder Verkaufen von Anlegeranteilen nach den steuergesetzlichen Vorschriften des jeweiligen Domizillandes sowie insbesondere in Bezug auf die abgeltende Quellensteuer nach dem Domizilland der Zahlstelle.

Disclaimer

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage und Praxis im Fürstentum Liechtenstein aus. Änderungen der Gesetzgebung, Rechtsprechung bzw. Erlasse und Praxis der Steuerbehörden im Fürstentum Liechtenstein sowie nach ausländischem Steuerrecht bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Anleger werden aufgefordert, bezüglich der entsprechenden Steuerfolgen ihren eigenen professionellen Berater zu konsultieren. Weder der AIFM, die Verwahrstelle noch deren Beauftragte können eine Verantwortung für die individuellen Steuerfolgen beim Anleger aus dem Kauf oder Verkauf bzw. dem Halten von Anlegeranteilen übernehmen.

Art. 38 Informationen für die Anleger

Publikationsorgan des AIF ist die Webseite des LAFV (www.lafv.li).

Sämtliche Mitteilungen an die Anleger, auch über die Änderungen des Fondsvertrages und des Anhangs B "Teilfonds im Überblick" werden auf der Webseite des LAFV (www.lafv.li) als Publikationsorgan des AIF veröffentlicht.

Der Nettoinventarwert sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile des AIF, eines Teilfonds bzw. einer jeden Anteilsklasse werden für jeden Tag, an dem Ausgaben und Rücknahmen erfolgen, auf der Webseite des LAFV (www.lafv.li) als Publikationsorgan des AIF bekannt gegeben.

Die Anlegerinformationen gemäss Art. 105 Abs. 1 AIFMG sind gemäss Konkordanztafel in Anhang D in diesem Fondsvertrag enthalten.

Der AIFM hat während des Anlagezeitraums regelmässige Informationen nach Art. 106 AIFMG zur Verfügung zu stellen. Diese Informationen werden dem Anleger am Sitz des AIFM zur Verfügung gestellt und auf Verlangen kostenlos übermittelt. Bilden diese Informationen oder Teile derselben den Inhalt der periodischen Berichterstattung bzw. Inhalt wesentlicher Anlegerinformationen (KID), bleiben diese Informationen unverändert auf der Webseite des LAFV (www.lafv.li), als Publikationsorgan, jederzeit abrufbar.

Der von einem Wirtschaftsprüfer geprüfte Jahresbericht wird den Anlegern am Sitz des AIFM und der Verwahrstelle zur Verfügung gestellt und auf Verlangen kostenlos übermittelt.

Art. 39 Berichte

Der AIFM erstellt für jeden Teilfonds einen geprüften Jahresbericht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen im Fürstentum Liechtenstein.

Spätestens sechs Monate nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres veröffentlicht der AIFM einen geprüften Jahresbericht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des Fürstentums Liechtenstein.

Es können zusätzlich geprüfte und ungeprüfte Zwischenberichte erstellt werden.

Art. 40 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des AIF ist dem Anhang B "Teilfonds im Überblick" zu entnehmen.

Art. 41 Änderungen am Fondsvertrag

Der Fondsvertrag umfasst einen allgemeinen Teil sowie den Anhang B "Teilfonds im Überblick". Der Fondsvertrag ist vollständig wiedergegeben. Der Fondsvertrag kann vom AIFM jederzeit ganz oder teilweise geändert oder ergänzt werden.

Wesentliche Änderungen des Fondsvertrages teilt der AIFM der FMA mindestens einen Monat vor Durchführung der Änderung oder unverzüglich nach Eintreten einer ungeplanten Änderung schriftlich mit.

Jede Änderung des Fondsvertrages wird im Publikationsorgan des AIF veröffentlicht und ist danach für alle Anleger rechtsverbindlich. Publikationsorgan des AIF ist die Internetseite des LAFV (www.lafv.li).

Art. 42 Verjährung

Die Ansprüche von Anlegern gegen den AIFM, den Liquidator, den Sachwalter oder die Verwahrstelle verjähren mit dem Ablauf von fünf Jahren nach Eintritt des Schadens, spätestens aber ein Jahr nach der Rückzahlung des Anteils oder nach Kenntnis des Schadens.

Art. 43 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und massgebende Sprache

Der AIF untersteht liechtensteinischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten zwischen den Anlegern, dem AIFM und der Verwahrstelle ist Vaduz.

Der AIFM und/oder die Verwahrstelle können/kann sich und den AIF jedoch im Hinblick auf Ansprüche von Anlegern aus diesen Ländern dem Gerichtsstand der Länder unterwerfen, in welchen Anteile angeboten und verkauft werden. Anderslautende gesetzlich zwingende Gerichtsstände bleiben vorbehalten. Ausländische Urteile werden im Fürstentum Liechtenstein nur anerkannt und vollstreckt, soweit dies in Staatsverträgen vorgesehen oder die Gegenseitigkeit durch Staatsverträge oder durch Gegenrechtserklärung der Regierung verbürgt ist.

Als rechtsverbindliche Sprache für diesen Fondsvertrag gilt die deutsche Sprache.

Art. 44 Allgemeines

Im Übrigen wird auf die Bestimmungen des AIFMG, des ABGB und die Bestimmungen des PGR über die Treuhänderschaft sowie die allgemeinen Bestimmungen des PGR in der jeweils aktuellen Fassung verwiesen.

Art. 45 Inkrafttreten

Dieser Fondsvertrag tritt am 21. Februar 2024 in Kraft.

Vaduz, 21. Februar 2024

Der AIFM:

LGT Fund Management Company Ltd.
Herrengasse 12, FL-9490 Vaduz

Die Verwahrstelle:

LGT Bank AG
Herrengasse 12, FL-9490 Vaduz

Anhang A: Organisationsstruktur des AIF und AIFM

Die Organisationsstruktur des AIFM

AIFM	LGT Fund Management Company Ltd. Herrengasse 12, FL-9490 Vaduz
Verwaltungsrat	Ivo Klein, Präsident Mitglied der Geschäftsleitung, LGT Bank AG, Vaduz Lars Inderwildi, Mitglied Head Operations, LGT Capital Partners (FL) AG, Vaduz Dr. Magnus Pirovino, Mitglied
Geschäftsleitung	Thomas Marte, LL.M., CEO Armin Eder, PhD, Mitglied
Wirtschaftsprüfer	PricewaterhouseCoopers AG Birchstrasse 160, CH-8050 Zürich

Angaben zum AIF

Rechnungswährung	USD
Administration	LGT Financial Services AG Herrengasse 12, FL-9490 Vaduz
Verwahrstelle	LGT Bank AG Herrengasse 12, FL-9490 Vaduz
Portfoliomanager	TAVIS Capital AG, Genferstrasse 23, CH-8002 Zürich
Wirtschaftsprüfer	PricewaterhouseCoopers AG Birchstrasse 160, CH-8050 Zürich
Zuständige Aufsichtsbehörde	Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA), www.fma-li.li Landstrasse 109, FL-9490 Vaduz
Führung des Anteilsregisters	LGT Bank AG Herrengasse 12, FL-9490 Vaduz

Anhang B: Teilfonds im Überblick

Der Fondsvertrag sowie der Anhang A "Organisationstruktur AIF und AIFM" und dieser Anhang B "Teilfonds im Überblick" bilden eine wesentliche Einheit und ergänzen sich deshalb.

TAVIS Capital Commodity Real Return Fund

A. Der Teilfonds im Überblick

Stammdaten und Informationen des Teilfonds und dessen Anteilklassen

Anteile des Teilfonds können sowohl von professionellen Anlegern als auch von Privatanlegern gezeichnet werden.

Anteilkategorie	(USD) B	(USD) C
Valoren-Nummer	132250660	132250661
ISIN-Nummer	LI1322506604	LI1322506612
Dauer	Unbeschränkt	
Kotierung	Nein	
Rechnungswährung des Teilfonds	USD	
Referenzwährung der Anteilklasse	USD	USD
Zulassungsvoraussetzungen	Anteilklasse (USD) B steht ausschliesslich (i) Anlegern, die Startkapital für neu aufgelegte Fonds der TAVIS Capital AG bereitstellen und zum Zeitpunkt der Zeichnung eine entsprechende schriftliche Vereinbarung abgeschlossen haben; und (ii) Anlegern, die zum Zeitpunkt der Zeichnung Mitarbeiter der TAVIS Capital AG sind, zur Verfügung.	Keine
Mindestanlage bei Erstzeichnung	1 Anteil	1 Anteil
Mindestanlage bei Folgezeichnungen	1 Anteil	1 Anteil
Erstausgabepreis	USD 100	USD 100
Erstzeichnungstag	08.02.2024	08.02.2024
Liberierung (erster Valuta-Tag)	26.02.2024	26.02.2024
Bewertungstichtag ³ (T)	jeder Bankgeschäftstag	
Bewertungsintervall	täglich	
Ausgabe- und Rücknahmetag ⁴	jeder Bewertungstag	
Annahmeschluss Anteilsgeschäft	Bewertungstag um spätestens 14.00 (MEZ)	

3 Falls der Bewertungstag auf einen Bankfeiertag in Liechtenstein fällt, wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag in Liechtenstein verlegt.

4 Am 31. Dezember entfällt jeweils der Ausgabe- und Rücknahmetag. Dieser Bewertungstag ist massgebend für den Geschäftsbericht des Fonds.

Valuta Ausgabe- und Rücknahmetag (T+2)	zwei Bankgeschäftstage nach Berechnung des Nettoinventarwertes/NAV
Stückelung	Bis auf drei Dezimalstellen
Verbriefung	Keine
Abschluss Rechnungsjahr	Jeweils zum 31. Dezember
Ende des ersten Geschäftsjahres	31.12.2024
Erfolgsverwendung	Thesaurierend

Kosten zulasten der Anleger

	(USD) B	(USD) C
Max. Ausgabekommission		3.00%
Max. Rücknahmekommission		0.50%
Max. Umtauschgebühr beim Wechsel von einer Anteilsklasse in eine andere Anteilsklasse		0.10%

Kosten zulasten des Teilfondsvermögens^{5 6}

	(USD) B	(USD) C
Max. Portfolioverwaltungsgebühr	0.75% p.a.	0.75% p.a.
Max. Operations Fee (Verwahrstelle, Risikomanagement, Administration)	Die Operations Fee beträgt 0.175% p.a. bezogen auf den Nettoinventarwert der Anteilsklasse	Die Operations Fee beträgt 0.225% p.a. bezogen auf den Nettoinventarwert der Anteilsklasse

B. Aufgabenübertragung durch den AIFM

1. Portfoliomanagement

Die Portfolioverwaltung des Teilfonds ist an die die TAVIS Capital AG, Genferstrasse 23, CH-8002 Zürich delegiert.

Bei TAVIS Capital AG handelt es sich um einen von der FINMA zugelassenen Verwalter von Kollektivvermögen mit Sitz in Zürich. Die Verantwortlichen der TAVIS Capital AG verfügen über langjährige Erfahrung und Fachkenntnisse im Asset Management.

Aufgabe des Portfoliomanagers ist insbesondere die eigenständige tägliche Umsetzung der Anlagepolitik und die Führung der Tagesgeschäfte des Teilfonds sowie anderer damit verbundenen Dienstleistungen unter der Aufsicht, Kontrolle und Verantwortung des AIFM. Die Erfüllung dieser Aufgaben erfolgt unter Beachtung der Anlagegrundsätze des Teilfonds gemäss den Bestimmungen des Fondsvertrages sowie der anwendbaren gesetzlichen Vorschriften.

Die genaue Ausführung des Auftrags regelt ein zwischen dem AIFM und dem Portfoliomanager abgeschlossener Portfoliomanagementvertrag.

⁵ Zuzüglich Steuern und sonstige Kosten: Transaktionskosten sowie Auslagen, die dem AIFM und der Verwahrstelle in Ausübung ihrer Funktionen entstanden sind. Die Details finden sich im Fondsvertrag in den Art. 37 (Steuervorschriften) und 33 (Kosten und Gebühren zulasten des AIF).

⁶ Im Falle der Auflösung des AIF bzw. des Teilfonds kann/können der AIFM und/oder die Verwahrstelle eine Liquidationsgebühr in Höhe von maximal CHF 15'000 zu ihren Gunsten erheben.

2. Administrationsstelle

Die Administration ist für diesen Teilfonds an die LGT Financial Services AG, Herrengasse 12, FL-9490 Vaduz delegiert.

C. Verwahrstelle

Als Verwahrstelle ist für diesen Teilfonds die LGT Bank AG, Herrengasse 12, FL-9490 Vaduz bestellt.

D. Anlagegrundsätze

Die nachstehenden Bestimmungen regeln die teilfondsspezifischen Anlagegrundsätze des TAVIS Capital Investment Funds - TAVIS Capital Commodity Real Return Fund.

1. Anlageziel und Anlagepolitik

1.1 Anlageziel

Das Anlageziel des Teilfonds ist eine maximale Gesamtrendite, die im Einklang mit einem realen Kapitalerhalt steht, ohne jedoch eine Kapitalgarantie zu beinhalten.

Soweit für den Teilfonds in Ziff. 1 keine abweichenden Anlagegrundsätze festgelegt sind, gelten die allgemeinen Anlagevorschriften gemäss Ziff. 2.

Es kann nicht garantiert werden, dass das Anlageziel erreicht wird.

1.2 Anlagepolitik

Bei dem Teilfonds handelt es sich um ein aktiv verwaltetes Portfolio, das überwiegend weltweit in börsennotierte Rohstofftermingeschäfte, sowie darüber hinaus in Anleihen, und andere, gemäss Ziff. 2 zugelassene Anlagen, investiert.

Die Anlagen erfolgen sowohl direkt als auch indirekt. Der Teilfonds kann insbesondere in wesentlichem Umfang Anteile an einem oder mehreren anderen Investmentfonds halten, die unmittelbar oder mittelbar nach dem Grundsatz der Risikomischung angelegt sind.

2. Anlagevorschriften

Für die Anlagen des Teilfonds gelten im Übrigen folgende Bestimmungen:

2.1 Zugelassene Anlagen

Als Anlagen des Teilfonds sind zugelassen:

- a) Wertpapiere, Wertrechte und Geldmarktinstrumente, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt notiert oder gehandelt werden;
- b) Wertpapiere aus Neuemissionen, sofern sie an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt zum Handel vorgesehen sind und spätestens nach einem Jahr zum Handel zugelassen werden;
- c) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten bei Kreditinstituten, die ihren Sitz in einem Mitgliedsstaat des EWR oder in einem anderen Staat haben, wenn sie dort einer Aufsicht unterstehen, welche der liechtensteinischen gleichwertig ist;
- d) Anteile anderer Fonds (UCITS, AIF, OGA etc. einschliesslich Exchange Traded Funds (ETFs));
- e) derivative Finanzinstrumente inklusive Warrants (Optionsscheine), die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt notiert oder gehandelt werden;
- f) derivative Finanzinstrumente, die in ein Wertpapier oder Geldmarktinstrument eingebettet sind (strukturierte Finanzinstrumente);
- g) derivative Finanzinstrumente, die nicht an einem geregelten Markt notiert oder gehandelt werden (OTC-Derivate), wenn:
 1. die Gegenpartei einer Aufsicht untersteht, die der liechtensteinischen gleichwertig ist; und
 2. sie jederzeit nachvollziehbar bewertet, veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft ausgeglichen werden können;
- h) Geldmarktinstrumente, die an einem geregelten Markt notiert oder gehandelt werden;

- i) Geldmarktinstrumente, die nicht an einem geregelten Markt notiert oder gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit bestimmt werden kann;
- j) Edelmetalle sowie Finanzinstrumente und Zertifikate, denen Edelmetalle zugrunde liegen;

Der Teilfonds darf bis 10 % seines Vermögens in andere als die unter Bst. a) bis j) genannten Anlagen investiert sein.

2.2 Flüssige Mittel

Der Teilfonds darf unbeschränkt flüssige Mittel halten.

2.3 Anlagebeschränkungen

Der Teilfonds darf maximal 10% seines Vermögens in ein einzelnes Wertpapier investieren.

Der AIFM darf jederzeit weitere Anlagebeschränkungen festsetzen.

2.4 Nicht zugelassene Anlagen

Folgende Anlagen sind nicht zugelassen:

- a) direkte Anlagen in physische Waren (Rohstoffe oder ähnliches) mit Ausnahme von physischen Edelmetallen;
- b) physische Leerverkäufe, wobei Leerverkäufe mittels Derivate jedoch zulässig sind;
- c) direkte Anlagen in Immobilien;

Der AIFM darf jederzeit weitere Anlagebeschränkungen festsetzen.

2.5 Aufnahme und Gewährung von Krediten

Für den Teilfonds bestehen folgende Einschränkungen:

- a) Der Teilfonds darf keine Kredite gewähren oder für Dritte als Bürge eintreten. Die Wertpapierleihe gilt nicht als Kreditgewährung.
- b) Die kurzfristige Kreditaufnahme durch den Teilfonds darf 30% des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten.
- c) Die zum Vermögen gehörenden Sachen und Rechte des Teilfonds dürfen nicht verpfändet werden, ausser für die zulässige Kreditaufnahme und für die Geschäfte mit derivativen Finanzinstrumenten.

2.6 Grenzen für den Einsatz von Derivaten

Die maximale Hebelfinanzierung nach der Commitment-Methode gemäss Art. 8 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013, beträgt 250%.

2.7 Wertpapierleihe (Securities Lending)

Der AIFM tätigt für den Teilfonds keine Wertpapierleihe.

2.8 Wertschriftenentlehnung (Securities Borrowing)

Der AIFM tätigt für den Teilfonds keine Wertschriftenentlehnung.

2.9 Pensionsgeschäfte

Der AIFM tätigt für den Teilfonds keine Pensionsgeschäfte.

3. Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegung

Die Anlageentscheidungen für diesen Teilfonds wurden an einen Portfoliomanager delegiert. Dieser ist im Rahmen seines Anlageprozesses für die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken sowie die Berücksichtigung nachteiliger Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren verantwortlich. Der AIFM überprüft diesbezüglich den Portfoliomanager periodisch.

3.1 Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Anlagen mit hohen Nachhaltigkeitsrisiken sind sensitiv gegenüber Veränderungen in den Bereichen Umwelt, Soziales und Governance (z.B. Änderungen in der Umwelt, Gesellschaft oder Regulierung,

Hitze- und Trockenperioden, Überflutungen, Waldbrände, Lawinen etc.). Die Realisierung von Nachhaltigkeitsrisiken kann somit eine direkte Auswirkung auf den Wert einer Anlage haben und somit die Rendite des Teilfonds nachteilig beeinflussen.

Der AIFM beobachtet laufend die Exponierung des Teilfonds gegenüber Nachhaltigkeitsrisiken. Dabei wird das Nachhaltigkeitsrisiko in physische Risiken und transitorische Risiken unterteilt und separat ausgewertet.

Aufgrund der Anlagestrategie ist der Teilfonds unter Umständen gegenüber Nachhaltigkeitsrisiken, insbesondere Transitionsrisiken, die sich aus dem Übergang zu erneuerbaren Energien ergeben, exponiert. Künstliche Verknappung des Angebots bestimmter Wirtschaftsgüter, beispielsweise im Kontext fossiler Energieträger durch den Kohleausstieg, oder sich drastisch ändernde Marktkapitalisierungen aufgrund zu erwartender regulatorischer Massnahmen, beispielsweise einer Erweiterung der Umweltauflagen der Europäischen Union, führen dazu, dass die Anleger erhöhten Marktrisiken ausgesetzt sind und im Falle der Realisierung von Nachhaltigkeitsrisiken mit einer nachteilig beeinflussten Rendite des AIF rechnen sollten.

3.2. Berücksichtigung nachteiliger Auswirkungen von Investitionsentscheidungen

Portfolio Manager

Für diesen Teilfonds werden die Investitionsentscheidungen an einen Portfoliomanager delegiert. Dieser berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren auf Unternehmensebene nicht, da die Verbesserung dieser Nachhaltigkeitsfaktoren keine Zielsetzung des Unternehmens ist.

AIFM

Der AIFM dieses Teilfonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren auf Unternehmensebene, da die Verbesserung dieser Nachhaltigkeitsfaktoren eine Zielsetzung des Unternehmens ist.

Produktebene

Für diesen Teilfonds werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren nicht berücksichtigt, da die Verbesserung dieser Nachhaltigkeitsfaktoren keine Zielsetzung dieses Teilfonds ist.

3.3. Produktklassifizierung

Die in diesem Teilfonds verfolgte Anlagestrategie legt ihren Fokus nicht systematisch oder in besonderem Masse auf Nachhaltigkeitsmerkmale, weshalb es sich hierbei nicht um ein Finanzprodukt gem. Art. 8 oder Art. 9 der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor handelt.

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

E. Rechnungs-/ Referenzwährung

Die Rechnungswährung des AIF sowie die Referenzwährung pro Anteilsklasse werden in lit. A dieses Anhangs B "Teilfonds im Überblick" genannt.

Bei der Rechnungswährung handelt es sich um die Währung, in der die Buchführung des Teilfonds erfolgt. Bei der Referenzwährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der Nettoinventarwert der Anteilsklassen berechnet werden. Die Anlagen erfolgen in den Währungen, welche sich für die Wertentwicklung des Teilfonds optimal eignen.

F. Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds eignet sich für Anleger, die in erster Linie ein Wachstum des angelegten Kapitals anstreben. Der Anleger sollte bereit sein, sehr starke Schwankungen des Nettoinventarwertes der Anteile in Kauf zu nehmen. Der Teilfonds ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital

innerhalb eines kurz- oder mittelfristigen Zeitraums aus dem Teilfonds abziehen möchten und richtet sich an Anleger, die entsprechende Kenntnisse über bzw. Erfahrung mit Finanzprodukten besitzen. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalverlust keine Bedeutung beimessen.

Das Profil des typischen Anlegers trifft keine Aussage über tatsächlich auftretende Verluste oder Wertsteigerungen.

Die Anleger des Teilfonds werden ausdrücklich auf die allgemeinen und teilfondsspezifischen Risiken aufmerksam gemacht, welche in lit. H detailliert beschrieben sind, wobei die dort befindliche Aufzählung keine abschliessende Auflistung aller potentiellen Risikofaktoren ist.

G. Bewertung

Die Bewertung erfolgt durch den AIFM gemäss den in Art. 25 des Fondsvertrags aufgeführten Grundsätzen.

H. Risiken und Risikoprofile

1. Teilfondsspezifische Risiken

Die Wertentwicklung der Anteile ist von der Anlagepolitik sowie von der Marktentwicklung der einzelnen Anlagen des Teilfonds abhängig und kann nicht im Voraus festgelegt werden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Wert der Anteile gegenüber dem Ausgabepreis jederzeit steigen oder fallen kann. Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger sein investiertes Kapital zurückerhält.

Aufgrund der massgeblichen Investition des Vermögens des Teilfonds sowohl in Geldmarktinstrumente, Anleihen und Terminmärkte besteht bei diesem Teilfonds sowohl ein Zins- als auch ein Markt- und Bonitäts- bzw. Emittentenrisiko. Daneben können die Risiken anderer Märkte wie etwa der Devisenmärkte für Anlagen in andere Währungen in Erscheinung treten.

Risikomanagementmethode: Commitment Approach

2. Allgemeine Risiken

Zusätzlich zu den teilfondsspezifischen Risiken können die Anlagen des Teilfonds allgemeinen Risiken unterliegen, wie im Fondsvertrag des AIF unter Art. 24 "Risikohinweise" beschrieben.

I. Kosten, die aus dem Teilfonds erstattet werden

Eine Übersicht über die Kosten, die aus dem Teilfonds erstattet werden, sind der Tabelle " Stammdaten und Informationen des Teilfonds und dessen Anteilsklassen " aus lit. A dieses Anhangs " Teilfonds im Überblick " ersichtlich.

Vaduz, 21. Februar 2024

Der AIFM:

LGT Fund Management Company Ltd.
Herrengasse 12, FL-9490 Vaduz

Die Verwahrstelle:

LGT Bank AG
Herrengasse 12, FL-9490 Vaduz

Anhang C: Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer

Die Anteile des AIF und seiner Teilfonds sind in Liechtenstein zum Vertrieb an professionelle Anleger im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II) sowie an Privatanleger zugelassen.

Bzgl. des Vertriebs in weiteren Vertriebsländern gelten die Rechtsvorschriften der betroffenen Staaten. Aus diesem Grund bildet der nachstehende, auf ausländischem Recht basierende Anhang C zum Fondsvertrag „Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer“ nicht Gegenstand der Prüfung durch die FMA und ist von der Genehmigung ausgeschlossen.

Hinweise für Anleger in der Schweiz

Der Vertrieb in der Schweiz ist nur an qualifizierte Anleger gemäß § 10 des Kollektivanlagengesetzes (KAG) gestattet.

1. Vertreter

Vertreter in der Schweiz ist die OpenFunds Investment Services AG, Freigutstrasse 15, 8002 Zürich

2. Zahlstelle

Zahlstelle in der Schweiz ist die Frankfurter Bankgesellschaft (Schweiz) AG, Börsenstrasse 16, 8022 Zürich.

3. Bezugsort der massgeblichen Dokumente und Publikationen

Der Prospekt, der Fondsvertrag, die wesentlichen Anlegerinformationen (KID) sowie die Jahres- und Halbjahresberichte können kostenlos beim Vertreter sowie bei der Zahlstelle in der Schweiz bezogen werden.

4. Publikationen

- 4.1 Die ausländische kollektive Kapitalanlage betreffende Publikationen erfolgen in der Schweiz auf der elektronischen Plattform www.fundinfo.com.
- 4.2 Die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. der Inventarwert mit dem Hinweis "exklusive Kommissionen" werden täglich auf der elektronischen Plattform www.fundinfo.com publiziert.

5. Zahlung von Retrozessionen und Rabatten

- 5.1 Der AIFM und dessen Beauftragte sowie die Verwahrstelle können Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebs- und Vermittlungstätigkeit von Fondsanteilen in der Schweiz bezahlen. Mit dieser Entschädigung können folgende Dienstleistungen abgegolten werden: die Organisation von Road Shows, die Teilnahme an Veranstaltungen und Messen, die Herstellung von Werbematerial, die Schulung von Vertriebsmitarbeitern etc..
- 5.2 Retrozessionen gelten nicht als Rabatte auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.
- 5.3 Die Offenlegung des Empfangs der Retrozessionen richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des FIDLEG.
- 5.4 Die Empfänger der Retrozessionen gewährleisten eine transparente Offenlegung und informieren den Anleger von sich aus kostenlos über die Höhe der Entschädigungen, die sie für den Vertrieb erhalten könnten.
- 5.5 Auf Anfrage legen die Empfänger der Retrozessionen die effektiv erhaltenen Beträge, welche sie für den Vertrieb der kollektiven Kapitalanlagen dieser Anleger erhalten, offen.
- 5.6 Der AIFM und dessen Beauftragte bezahlen im Vertrieb in der Schweiz keine Rabatte, um die auf den Anleger entfallenden, dem Fonds belasteten Gebühren und Kosten zu reduzieren.

6. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für die in der Schweiz angebotenen Anteile ist der Erfüllungsort am Sitz des Vertreters. Der Gerichtsstand liegt am Sitz des Vertreters oder am Sitz oder Wohnsitz des Anlegers.

Zulässige Anteilszeichnungen aus Drittstaaten

Für Anteilszeichnungen aus Drittstaaten ist Anhang 1 der FMA-Wegleitung 2018/7 massgebend. Dieser enthält eine Liste von gleichwertig regulierten Drittstaaten, die Sorgfalts- und Aufbewahrungspflichten sowie Aufsichtsstandards aufweisen, die im Einklang mit den in der EU-Geldwäscherei-Richtlinie festgelegten Anforderungen stehen.⁷

Als zulässige Anteilszeichnung klassieren somit sämtliche Anteilszeichnungen von Finanzinstituten aus gleichwertig regulierten Drittstaaten sowie Anteilszeichnungen aus Drittstaaten, welche über eine LGT-Entity einlangen, welche den globalen LGT Mindeststandard der EWR-AML Vorgaben anwendet.

⁷ Brasilien (BR), Guernsey (GG), Hongkong, China (HK), Indien (IN), Insel Man (IM), Israel (IL), Japan (JP), Jersey (JE), Schweiz (CH), Singapur (SG), Südkorea (KR), Vereinigtes Königreich (UK), Vereinigte Staaten von Amerika (US) (Stand: 01. Juli 2023)

Anhang D: Anlegerinformationen nach Art. 105 Abs. 1 AIFMG

Die folgende **Konkordanztabelle** legt dar, an welcher Stelle im Fondsvertrag des TAVIS Capital Investment Funds die erforderlichen Informationen nach Art. 105 Abs. 1 AIFMG zu finden sind:

Informationen nach Art. 105 Abs. 1 AIFMG	Fondsvertrag des TAVIS Capital Investment Funds ("AIF")
a) die Beschreibung der Anlagestrategie und Ziele des AIF;	Abschnitt VI Allgemeine Anlagegrundsätze und -beschränkungen
	Anhang B Teilfonds im Überblick D. Anlagegrundsätze 1. Anlageziel und Anlagepolitik n/a (Der AIF ist kein Feeder-AIF.)
b) Angaben über den Sitz eines eventuellen Master-AIF, wenn es sich bei dem AIF um einen Feeder-AIF handelt; Angaben über den Sitz der Zielfonds, wenn es sich bei dem AIF um einen Dachfonds handelt;	Anhang B Teilfonds im Überblick D. Anlagegrundsätze 1.2 Anlagepolitik
c) die Beschreibung Ziff. 1 der Art der Vermögenswerte, in die der AIF investieren darf;	Art. 20 Anlagepolitik
	Art. 21 Zugelassene Anlagen
	Anhang B Teilfonds im Überblick D. Anlagegrundsätze 1. Anlageziel und Anlagepolitik 2.1 Zugelassene Anlagen 2.2 Flüssige Mittel 2.3 Anlagebeschränkungen
	Ziff. 2 der Techniken, die er einsetzen darf und aller damit verbundener Risiken, etwaiger Anlagebeschränkungen, der Umstände, unter denen der AIF Hebelfinanzierungen einsetzen kann, der Art und Herkunft der zulässigen Hebelfinanzierung und damit verbundener Risiken, sonstiger Beschränkungen für den Einsatz von Hebelfinanzierungen und Vereinbarungen über Sicherheiten und über die Wiederverwendung von Vermögenswerten sowie des maximalen Umfangs der Hebelfinanzierung, die der AIFM für Rechnung des AIF einsetzen darf;
Ziff. 3 des Verfahrens und der Voraussetzungen für die Änderung der Anlagestrategie und -politik;	Abschnitt VI Allgemeine Anlagegrundsätze und -beschränkungen Art. 21 Zugelassene Anlagen Art. 22 Derivateinsatz, Techniken und Instrumente Art. 23 Anlagebeschränkungen Art. 24 Risikohinweise
	Anhang B Teilfonds im Überblick D. Anlagegrundsätze 2.1 Zugelassene Anlagen 2.3 Anlagebeschränkungen 2.4 Nicht zugelassene Anlagen 2.5 Aufnahme und Gewährung von Krediten 2.6 Grenzen für den Einsatz von Derivaten 2.7 Wertpapierleihe 2.8 Wertschriftenentlehnung 2.9 Pensionsgeschäfte H. Risiken und Risikoprofile
e) die Beschreibung der wichtigsten rechtlichen Merkmale der für die Anlage eingegangenen Vertragsbeziehung, einschliesslich Informationen über:	Art. 38 Informationen für die Anleger
	Art. 41 Änderungen am Fondsvertrag
	Art. 1 Der AIF und seine Teilfonds
	Abschnitt III Strukturmassnahmen Art. 8 Allgemeines
	Abschnitt IV Auflösung des AIF und seiner Anteilsklassen Art. 12 Im Allgemeinen
Ziff. 1 die zuständigen Gerichte;	Art. 38 Informationen für die Anleger
	Anhang A Organisationsstruktur des AIF und AIFM
	Anhang C Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer
Ziff. 2 das anwendbare Recht; und	Art. 43 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und massgebende Sprache
Ziff. 3 die Vollstreckbarkeit von Urteilen im Sitzstaat des AIF;	Art. 43 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und massgebende Sprache

Informationen nach Art. 105 Abs. 1 AIFMG		Fondsvertrag des TAVIS Capital Investment Funds ("AIF")	
f)	die Identität und die Pflichten aller für den AIF tätigen Dienstleistungsunternehmen, insbesondere der AIFM, die Verwahrstelle des AIF und der Wirtschaftsprüfer, mit einer Beschreibung der Rechte der Anleger;	Art. 1	Der AIF und seine Teilfonds
		Anhang A	Organisationsstruktur des AIF und AIFM
		Anhang B	Teilfonds im Überblick B. Aufgabenübertragung durch den AIFM C. Verwahrstelle
g)	die Beschreibung, wie der AIFM eine potenzielle Haftung aus beruflicher Tätigkeit abdeckt;	Art. 2	Der AIFM
h)	die Beschreibung von übertragenen Verwaltungs- oder Verwahrfunktionen, die Bezeichnung des Auftragnehmers und jedes mit der Übertragung verbundenen Interessenkonflikts;	Art. 2	Der AIFM
		Anhang A	Organisationsstruktur des AIF und AIFM
		Anhang B	Teilfonds im Überblick B. Aufgabenübertragung durch den AIFM C. Verwahrstelle
		Art. 4	Verwahrstelle
i)	eine Beschreibung der vom AIF verwendeten Bewertungsverfahren und -methoden, unter Berücksichtigung der schwer bewertbaren Vermögensgegenstände nach Kapitel III Abschnitt B;	Art. 22	Derivativeinsatz, Techniken und Instrumente
		Art. 25	Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil
		Anhang B	Teilfonds im Überblick D. Anlagegrundsätze G. Bewertung
		Art. 27	Rücknahme von Anteilen
k)	eine Beschreibung der Verfahren zum Umgang mit Liquiditätsrisiken des AIF unter Berücksichtigung von Rücknahmerechten unter normalen und aussergewöhnlichen Umständen und der Rücknahmevereinbarungen mit den Anlegern;	Art. 29	Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes und der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtausches von Anteilen
		Art. 38	Informationen für die Anleger
		Anhang B	Teilfonds im Überblick
		Art. 33	Kosten und Gebühren zulasten des AIF
l)	eine Beschreibung aller Entgelte, Gebühren und sonstiger Kosten unter Angabe des jeweiligen Höchstbetrags, soweit diese direkt oder indirekt von den Anlegern zu tragen sind;	Art. 34	Kosten zulasten der Anleger
		Anhang B	Teilfonds im Überblick A. Teilfonds im Überblick Kosten zulasten der Anleger Kosten zulasten des Teilfondsvermögens
		Art. 2	Der AIFM
m)	eine Beschreibung der Art und Weise, wie der AIFM eine faire Behandlung der Anleger gewährleistet, sowie eine Beschreibung gegebenenfalls eingeräumter Vorzugsbehandlungen unter Angabe der Art der begünstigten Anleger sowie gegebenenfalls der rechtlichen oder wirtschaftlichen Verbindungen zwischen diesen Anlegern, dem AIF oder dem AIFM;	Art. 2	Der AIFM
n)	den letzten Jahresbericht;	Art. 38	Informationen für die Anleger
o)	das Verfahren und die Bedingungen für die Ausgabe und den Verkauf von Anteilen eines AIF;	Abschnitt VII	Bewertung und Anteilsgeschäft
			Art. 25 Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil
			Art. 26 Ausgabe von Anteilen
			Art. 29 Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes und der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtausches von Anteilen
		Art. 34	Kosten zulasten der Anleger Ausgabekommission
		Art. 38	Informationen für die Anleger
p)	den letzten Nettoinventarwert des AIF oder den letzten Marktpreis seiner Anteile nach Art. 43;	Anhang B	Teilfonds im Überblick A. Teilfonds im Überblick Kosten zulasten der Anleger
		Art. 25	Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil
		Art. 38	Informationen für die Anleger
q)	sofern verfügbar, die bisherige Wertentwicklung des AIF;	Anhang B	Teilfonds im Überblick
			n/a (Der AIF wird neu aufgelegt.)

Informationen nach Art. 105 Abs. 1 AIFMG		Fondsvertrag des TAVIS Capital Investment Funds ("AIF")	
r)	gegebenenfalls zum Primebroker:	Art. 5	Primebroker
Ziff. 1	dessen Identität;		Für den AIF wird kein Primebroker eingesetzt. n/a (Für den AIF wird kein Primebroker eingesetzt.)
Ziff. 2	eine Beschreibung jeder wesentlichen Vereinbarung zwischen AIF und den Primebrokern, der Art und Weise, in der diesbezügliche Interessenkonflikte beigelegt werden, die Bestimmung im Vertrag mit der Verwahrstelle über die Möglichkeit einer Übertragung und einer Wiederverwendung von Vermögenswerten des AIF sowie Angaben über jede eventuell bestehende Haftungsübertragung auf den Primebroker;		n/a (Für den AIF wird kein Primebroker eingesetzt.)
s)	die Beschreibung, in welcher Weise und zu welchem Zeitpunkt die nach den Art. 106 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 erforderlichen Informationen offengelegt werden.	Art. 38	Informationen für die Anleger